

Sattler-Tapezierer- und Portefeuille-Zeitung

Organ des Deutschen Sattler-Tapezierer- u. Portefeuille-Verbandes

Erscheint wöchentlich. Bezugspreis pro Vierteljahr 90 Pfennig.
Bestellung bei allen Postämtern. Mitglieder kostenlos.

Geschäftsstelle: Berlin SO 16, Michaelkirchstr. 14 II
Fernsprecher: 3 2 Jannowitz 2120

Anzeigen die dreigespalt. Petitzeile 1 Mk. Aufnahme nur bei bo-
herig. Gebühreneinsendung auf Postfach 11502, Post-
fachamt Berlin. Rabatt wird nicht gewährt. Redaktionsfisch: Freitag

Versteuerte Rationalisierung.

Die neuen Steuergesetze der jetzigen Regierung sind für die Arbeiterschaft alles andere als erfreulich. Aus der Fülle dessen, was durch sie dem deutschen Volke zugemutet wird, ragt eine Neuerung als besonders weit hervor. Es ist die sogenannte Warenhaussteuer. Sie ist ein Zuschlag zu der Umsatzsteuer, deren Charakter als reine Massensteuer ganz unumstritten ist. Die Umsatzsteuer, die bis zu der Brüningschen Steuerneuregelung 0,75 Proz. betrug, ist um 0,10 Proz. auf 0,85 Proz. erhöht worden. Sie ist bei jedem Verkaufssatz zu entrichten, und zwar von allen Industrie- und Handelsunternehmungen. Auf diese 0,85 Proz. kommt nun noch ein Zuschlag von 0,50 Proz. für die Handelsunternehmungen, die vorwiegend im Einzelhandel, also an den letzten Kunden verkaufen und deren Umsatz eine Million Mk. pro Jahr übersteigt. Da hiervon in erster Linie die großen Warenhäuser und die Konsumvereine betroffen werden, wird diese erhöhte Umsatzsteuer auch kurz als Warenhaussteuer bezeichnet.

Soweit der Tatbestand. Nun einige Worte der steuerpolitischen Würdigung. Wir wollen hier davon absehen, daß die Schultern der Arbeiterschaft durch jene steuerpolitische Ungeheuerlichkeit noch schwerer belastet werden, als es bisher schon der Fall war, da es neben den großen Warenhäusern vornehmlich ihre Eigenunternehmungen, die Konsumvereine sind, die jene Sondersteuer zu tragen haben. Hier sei nur festgesetzt, daß die erhöhte Umsatzsteuer zu einer Strafsteuer für den Großbetrieb wird. Warum und wofür nun wird dieser bestraft? Die Antwort auf das „warum“ ist nur politisch zu geben. Wir haben im Deutschland der Dichter und Denker eine parlamentarische Partei, die bewußt auf irgendeinen ideenmäßigen Umbau ihres Volkens und Wirkens verzichtet, und deren Programm sich in der Gegnerschaft zu zwei Steuern (Hauszins- und Gewerbesteuer) und der behördlichen Wohnungsbewirtschaftung erschöpft. Es ist das die Wirtschaftspartei, an deren Spitze die Fronte des politischen Geschehens einen deutschen Universitätsprofessor, also einen beruflichen Nachfahren von Kant, Hegel und Hegel, gespült hat. Die Wirtschaftspartei hat, da sie sich als Interessenvertretung des gewerblichen kleinen Mittelstandes ausgab, auf Grund ihrer Stimmzahl im Deutschen Reichstag 23 Mandate erhalten. Jetzt muß sie für ihre Wähler, die kleinen Ladenbesitzer und Gemüßhändler auch etwas Praktisches tun, und dazu schien ihr eine Sonderbesteuerung deren großer Konkurrenten, also der Konsumvereine und der Warenhäuser ein wirksames Mittel zu sein. Das zur „Geschichte“ dieser Steuer. Nun zum Strafcharakter. Der handelsmäßige Großbetrieb wird durch die erhöhte Umsatzsteuer mit Strafe belegt, weil er rationaler und deshalb billiger arbeitet als der Kleinbetrieb. Derartige „Verbrechen“ werden im Deutschland von heute bestraft, denn würde der Großbetrieb teurer arbeiten als der kleine Handelsladen und diesem ein weniger gefährlicher Konkurrent sein, dann entfielen für die sogenannten Mittelstandsparteien jeglicher Grund durch steuerpolitische Maßnahmen gegen das leistungsfähige Großunternehmen vorzugehen.

Diese Sondersteuer und vielmehr noch die durch sie bezeichnete Richtung der Steuerpolitik kreuzt auch die Interessen der Arbeitnehmerlichen. Das Nebenher der augenblicklich erwerbslosen Menschen ist eine Erscheinung der gewaltigen Wirtschaftskrise, die Deutschland zurzeit durchlebt, aber auch eine

Folge der scharfen und vielfach übersteigerten Rationalisierung. Alle Zweige der deutschen Industrie haben sich durch verstärkte Anwendung maschineller Arbeitskraft, durch Zusammenschlüsse zu Großunternehmungen und durch Neuerungen betrieblicher Arbeitsmethoden modernisiert und dadurch die menschliche Arbeitskraft weitgehend ausgezehrt. Die Arbeiterschaft hat die Lasten jenes gigantischen Rationalisierungsprozesses zu tragen. Sie bejaht diesen trotzdem, wenn auch unbedingte Ueberforderungen mit Recht bekämpft werden. Nur eins verlangt sie, daß ihr das zum Leben unbedingt Notwendige auch dann gegeben wird, wenn die Wirtschaftsnot ihr den Eintritt in die Tore der Betriebe versperrt. Aber auch das will man ihr von jenen Parteien und Volksgruppen nicht geben, die andere Bevölkerungszweige über den Steuerweg davor schützen, Opfer der Rationalisierung zu werden. Hierfür bieten die Warenhaussteuer und der Kampf um die Erwerbslosenfürsorge in ihrer Gegenüberstellung ein Schulbeispiel mittelständischer Klassenkampfpolitik. Nirgends aber tut eine Rationalisierung so dringend Not, wie im deutschen Handelsgewerbe. Dafür einige Zahlen. Während sich in Industrie und Handwerk von 1907 bis 1925 die Zahl der Betriebe um rund 8 Proz. verminderte, erhöhte sich im gleichen Zeitraum die Zahl der Handelsunternehmungen um 43 Proz. Hieraus spricht deutlich, daß das deutsche Handelsgewerbe stark überleht ist. Die Folge ist eine über das normale Maß weit hinausgehende Lagerhaltung. Das Institut für Konjunkturforschung hat festgestellt, daß beim deutschen Kleinhandel allein für rund 6,1 Milliarden Mark Waren auf Vorrat lagern. Diese Summe frisst alljährlich fast eine Milliarde an Zinsen, die natürlich der Konsument im Warenpreis mitbezahlen muß. Die Lagerhaltung ließe sich durch eine Verminderung der Handelsgeschäfte stark einschränken, wodurch einmal Riesenmengen an Kapital frei werden und zur Entpannung auf dem Kapitalmarkt beitragen würden, wodurch andererseits aber auch durch eine Minderung der Lagerhaltungskosten Preisentungen die Wege gebnet werden könnten. Das alles sind Folgewirkungen des in der Handelsbranche rational arbeitenden Großbetriebes, an denen auch die Arbeitnehmerschaft als Kunde interessiert ist, die aber verhindert werden durch steuerpolitische Maßnahmen der jetzigen Regierung.

Noch eine zweite, sozialpolitisch sehr unerwünschte Folge muß die Sonderbesteuerung des Großbetriebes zeltigen. Im deutschen Kleinhandels-gewerbe, auf das ja die erhöhte Umsatzsteuer zugeschnitten ist, waren nach der letzten Berufs- und Betriebszählung 672 500 Betriebe vorhanden, in denen rund 1,5 Millionen Personen beschäftigt wurden. Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um Verkaufspersonal, aber auch gewerbliche Arbeiter fanden im Handelsgroßbetrieb in stiller Zahl Beschäftigung. Von den 672 500 Kleinhandelsbetrieben beschäftigten rund 95,8 Proz. nur bis zu 5 Personen, 4,3 Proz. der Betriebe umfaßten 6 bis 50 Personen und nur 0,1 Proz. oder 871 Betriebe beschäftigten über 50 Personen. In den Großbetrieben des Einzelhandels, also in denen, die über 50 Personen beschäftigen, wurden 185 400 und in den Mittelbetrieben 807 100 Beschäftigte gezählt. Diese beiden Gruppen, also die mit fremden Arbeitskräften arbeitenden, werden in erster Linie von der Sondersteuer erfaßt, während die Kleinbetriebe bis zu 5 Personen, in denen über eine Mil-

lion Menschen Beschäftigung fanden, davon vor-schonst bleiben. Diese eine Million der in den ausgeprochenen Kleinbetrieben Beschäftigten besteht aber fast durchweg aus den selbständigen Ladenbesitzern und deren Familienangehörigen. Die Steuerlast also ist jenen Betrieben aufgebürdet, die sie durch Entlassungen und Lohndruck auf die Arbeitnehmererschaft abwälzen können und, wie wir aus der Erfahrung wissen, auch abzuwälzen versuchen werden. Dem kann nur die Gewerkschaftsmacht entgegenwirken, die, wie so oft, auch hier das wieder gutmachen muß, was man der Arbeiterschaft auf anderem Wege nimmt.

So sehen wir, daß die sogenannte Warenhaussteuer die Arbeitnehmerinteressen auf der ganzen Linie trifft. Sie ist eine Sondersteuer für die uns eigenen Konsumgenossenschaften, die Warenver-teuerung auch im privaten Einzelhandel und damit Schmälerung unserer Reallohne, ist ihre zweite, Lohndruck und Arbeitslosigkeit ihre dritte Folge-wirkung. Aber das Entscheidende ist, sie ist eine Sünde wider das Prinzip der Rationalisierung, wenigstens insoweit, wie deren erste Wirkungen andere Kreise als die private Arbeitnehmerschaft bedrohen. Ist das, wie wir sehen, einmal der Fall, dann ist man mit staatspolitischen Schutzmaßnahmen schnell zur Hand, ist dagegen die Arbeitnehmerschaft das Opfer dieser Bewegung, dann kämpft man noch gegen diese Opfer, indem ihnen die färgliche Unter-stützung gefürzt werden soll. Das ist wahrlich eiserne Konsequenz der sozial- und steuerpolitischen Reaktion, der nur durch Einigkeit und Macht der Arbeiterschaft Einhalt geboten werden kann.

J. B.

Winterpreise, ein neuer Weg zur Arbeitsbeschaffung.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung soll Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung usw. mit der Arbeitslosenversicherung und den Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit vereinigen. Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter haben die Aufgabe Maßnahmen zu fördern, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verringern und zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten beizutragen. Diese Bestimmungen des Gesetzes scheinen bei einigen Landesarbeitsämtern Verwirrung angerichtet zu haben, wie es z. B. aus einem Erlaß des Arbeitsamtes für das Rheinland zu ersehen ist. Die „Westdeutsche Sattler-, Kofferer-, Tapezierer- und Dekorateur-Zeitung“ bringt in ihrem Aprilheft in Rundschreiben des Präsidenten des Landesarbeitsamtes für das Rheinland an die Wirtschaftsvvertretungen des Bezirks, das sich mit der schwierigen Lage auf dem Baumarkt beschäftigt und über die Bemühungen des Amtes berichtet, um für die Folge Besserung zu erzielen. Schließlich werden auch Anregungen gegeben, durch die eine Entlastung des Arbeitsmarktes auf dem Bau-Rohmaterial ermöglicht werden sollen. Das Landesarbeitsamt schlägt vor:

„Es ist Ihnen bekannt, daß Kohlenbergbau und Kohlenhandel es durch eine isstematische Beeinflussung der öffentlichen Meinung verstanden haben, Kohlenförderung und Kohlenhandel ziemlich gleichmäßig über das ganze Jahr hin zu verteilen, trotzdem der Bedarf an Hausbrand im Sommer ganz gewaltig hinter dem des Winters zurücktritt. Das Mittel zu dieser Beeinflussung ist die Einführung von „Sommerpreisen“ für Heizungsmaterial gewesen, die soweit hinter den Winterpreisen zurückbleiben, daß ein großer Teil der Bevölkerung sich

bereits mehrere Monate vor einjehendem Bedarf mit Brennmaterial — Kohlen und Koks — einzudecken pflegt. Ich verneine keineswegs, daß die straffe Zentralisation dieses Gewerbes im Kohlenindividuum, das auch durch entsprechende Gewinnaufteilung einen internen Ausgleich zwischen Sommer- und Winterpreisen zu schaffen vermag, diese Maßnahmen sehr erleichtert hat. Ich sehe aber keinen Grund, warum nicht auch das Bauhandwerk einen ähnlichen Erfolg erzielen könnte, wenn der Bevölkerung durch einen sich immer wiederholenden Hinweis auf „Winterpreise im Baugewerbe“ die Ausführung von Innenarbeiten jeglicher Art — insbesondere Anstreichen, Tapezieren, Polsterarbeiten — im Winter anstatt im Frühjahr oder Sommer schmackhaft gemacht werden würde. Technisch lassen sich, wenn ich recht unterrichtet bin, diese Arbeiten durchaus im Winter ausführen. Daß es nicht geht, beruht auf sehr starken Mäßen auf der jahresunterrealen Gepflogenheit, derartige Arbeiten beim Beginn der warmen Jahreszeit vornehmen zu lassen, damit die Wohnung zu Ostern oder Pfingsten oder zur Firmes neu hergerichtet ist. Um diesen durch die Gewohnheit herbeigeführten inneren Widerstand zu brechen, müßte durch geschickte Verwendung der Presse, durch Zirkulare, durch Funk- und Filmwerbung dem Publikum immer wieder eingehämmert werden, daß es diese Arbeiten in gleicher Güte um so und soviel Prozent billiger ausgeführt erhalten kann, wenn sie es im Winter ausführen läßt.

Man sollte annehmen, daß der Direktor des Landesarbeitsamts Rheinland bei seinen guten Verbindungen mit den zuständigen Berufsberatungsstellen die Möglichkeit hat, sich darüber zu informieren, daß zwischen Preisbildung im Kohlenhandel und im Tapezierer- und Polsterergewerbe einige Unterschiede bestehen. Die Preisbildung von Koks und Kohle durch das allmächtige Kohlenindividuum kann man ganz unmöglich mit dem gleichen Vorgang im Tapezierergewerbe vergleichen. Das Kohlenindividuum hat das Recht und die Macht einseitige Preise für den Kleinhandel ihrer Erzeugnisse festzustellen. Trotz der niedrigeren Sommerpreise sind nur die kapitalträchtigeren Abnehmer imstande, sich schon im Sommer mit dem Winterbedarf an Heizungsmaterial eindecken zu können. Die große Masse der Bevölkerung kauft nach wie vor die Kohlen erst dann beim Detailhändler ein, wenn ohne Heizung der Wohnung nicht mehr auszukommen ist. Der Teil des Verdienstes, der für Hausbrand ausgegeben wird, muß dann wo anders abgegrapt werden. Zu gleicher Zeit Kohlen kaufen und auch noch Polstermöbel anschaffen verbietet sich in den meisten Fällen infolge unzureichenden Einkommens beim Arbeiter von selbst.

Bei Renovierungsarbeiten wirken in der kalten Jahreszeit die Witterungseinflüsse hemmend und damit verzerrend auf den Arbeitsprozeß. Das oben genannte Fachblatt sagt zu dem Vorschlag des Landesarbeitsamtes u. a.: „Das Polsterergewerbe hat das ganze Jahr über „Winterpreise“, dafür sorgt schon die scharfe Konkurrenz; noch tiefer mit den Preisen geht schon kaum mehr —“. Wer will im Handwerk die Richtlinien herausgeben, um wieviel die „Winterpreise“ noch heruntergesetzt werden können, wenn schon die höchsten „Sommerpreise“ kaum noch einen Nutzen lassen.“

In der Stapelmöbelbranche werden das ganze Jahr über Möbel fabriziert, zu Arbeitslöhnen, die auf das Äußerste ausgenutzt sind. Weiterer Preisabbau ist gleichbedeutend, das haben uns die gemachten Erfahrungen gelehrt, mit weiterer Vereinfachung der Arbeit am einzelnen Stück und dadurch auch mit weiterer Vergrößerung der Arbeitslosigkeit. Dazu kommt, daß in der Stapelmöbelindustrie das ganze Jahr über Möbel hergestellt werden. Der ungenügende Absatz rekrutiert sich nicht aus dem Mangel an Bedarf, sondern daher, daß die große Menge der Interessenten für Polstermöbel weder im Winter noch im Sommer über ausreichende Mittel verfügt, um sich die nötigen Polstermöbel anschaffen zu können. Die Möbelhändler würden aber sofort den Versuch unternehmen, sich mit Möbeln, die zu „Winterpreisen“ hergestellt sind, einzudecken, um dann die Waren zu Sommerpreisen an den Mann zu bringen.

Die Arbeitslosigkeit im Polsterergewerbe, die heute schon ein Drittel der gesamten Berufsangehörigen umfaßt, würde weiter steigen und vielleicht kommt dann das Landesarbeitsamt Rheinland auf Grund unserer hohen Erwerbslosenzahlen zu dem Vorschlag, nunmehr auch noch billigere „Sommerpreise“ zur weiteren Belebung des Arbeitsmarktes einzuführen.

Wir glauben gern, daß angesichts der trostlosen allgemeinen Wirtschaftslage die Arbeitsbeschaffung nicht ganz einfach ist, aber gar zu bequem sollten sich die zuständigen Stellen die ihnen vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben denn doch nicht machen.

Der Gefahrenausgleich innerhalb der Sozialversicherung.

Es ist an sich nicht verwunderlich, daß auf der Suche nach neuen Geldquellen für die Sanierung der Versicherung und bei dem Kampf um die sogenannten Soziallasten auch die Lage der übrigen Zweige der deutschen Sozialversicherung mit in Betracht gezogen und geprüft wurde, ob etwa in einem dieser Zweige an Mitteln das Vorhanden und entbehrlich ist, was die Arbeitslosenversicherung so dringend benötigte. Das Wort Solidarität spielte in diesen Erwägungen eine sehr große Rolle. Solidarität nicht nur als Postulat für den Versicherungstreibenden einer bestimmten Versicherung, sondern auch für die verschiedenen Träger der Versicherung gegeneinander. Selbst mußte es allerdings berühren, daß diese Solidarität, die also nunmehr die Versicherungsgemeinschaft über den Rahmen einer Versicherung hinaus auf verschiedene Klassen der Sozialversicherung erstrecken wollte, vom volksparteilichen Finanzminister Meißner vorgezogen und insbesondere gefordert wurde von denjenigen, die sonst für eine weitgehende Aufteilung des Risikos in einzelne Gruppen, für den Gedanken der Gefahrenklassen und gegebenenfalls auch den der berufständlichen Versicherung eintraten (z. B. D. Z. Nr. 27 vom 23. Januar 1930). Immerhin verdient ein Grundgedanke Beachtung, der mindestens bei den christlichen Verehrern des Gedankens eines Gefahrenausgleiches innerhalb der Versicherung, wenn auch nicht klar durchdringt, vorhanden gewesen sein mag, nämlich jener, daß es schließlich immer wieder der gleiche Personentrieb sei, dem der Schutz der Sozialversicherung zugute komme, und der auch für die Deckung des Versicherungsrisikos herangezogen werde, daß es auf der gleichen sozialen Situation beruhende Notstände seien, die in den verschiedenen Versicherungszweigen den Versicherungsfall darstellen, und daß darum eine innige Verbindung dieser Versicherungszweige miteinander, gegebenenfalls also auch eine gegenseitige Hilfeleistung in Notzeiten, einer inneren Vereinigung durchaus nicht entbehre. Diese Grundaufassung, so scheint mir, könnten zuallererst die Gewerkschaften ablehnen, die ja doch von jeher für eine Vereinheitlichung der Sozialversicherung eingetreten sind, gerade von dem eben angegebenen Gesichtspunkte aus, und zwar für eine Vereinheitlichung, die, wenn sie radikal durchgeführt würde, zweifellos auch zu einem gewissen Risikoausgleich zwischen den einzelnen Versicherungszweigen führen müßte. Man kann sich durchaus vorstellen, daß, wenn beispielsweise im Sinne der Gedankengänge, die Franz Spieß in seinem Aufsatz „Die Arbeit“ 1928, Heft 8, S. 465 ff. ausgeführt hat, eine Vereinheitlichung der Sozialversicherung durchgeführt würde durch Schaffung von drei großen Reichsanstalten, und zwar einer für Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung, einer für Kranken- und Unfallversicherung und einer für Arbeitslosenversicherung, in jeder dieser Anstalten ein gemeinsamer Beitrag zur Deckung des von jeder übernommenen Gesamtrisikos erhoben würde, wobei die Frage ganz offen bleiben mag, wie dieser Beitrag auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verteilen sei und inwieweit er durch Reichszuschüsse zu ergänzen wäre. Zweifellos würde eine solche organisatorische Zusammenfassung von Versicherungsaufgaben auch zu einer stärkeren Vereinheitlichung des Sozialbeitrages, zu einem weiteren Ausgleich einmal innerhalb von Berufen (beispielsweise von Arbeitern und Angestellten), wie insbesondere auch innerhalb der verschiedenen Orte und Bezirke führen, was andererseits notwendig auf die Dauer auch dazu zwingen würde, die Leistungen der einzelnen Versicherungszweige besser aufeinander abzustimmen. Ein Gefahrenausgleich dieser Art scheint mir ein erstrebenswertes Ziel, weil er dem Gesamtzweck der Sozialversicherung, dem sozialen Schutz des Arbeitnehmers schlechthin, nicht dem Schutz einzelner Gruppen und Schichten, in unterschiedlichster Form zu dienen, durchaus entsprechen würde. Dies allein wäre auch ein Ausdruck jener Solidarität innerhalb der Versicherungszweige, die aufgebaut ist auf der Solidarität der Arbeitnehmerchaft als Klasse. Organisationsmäßig gehen, wäre es ein Weg zur gemeinsamen Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens, das der Staat durch Sozialversicherung zugunsten der Arbeitnehmerchaft geschaffen hat, versicherungsmäßig gehen, wäre es ein weiterer begrüßenswerter Schritt zur Abkehr von den der Privatversicherung entsprechenden Rentabilitätsgedanken, die auf eine mögliche Zusammenfassung günstiger Risiken und Ausgliederung bzw. verschärfte Belastung ungünstiger Risiken hinauslaufen.

Nichts von alledem aber ist ernsthaft zur Debatte gestellt worden bei den die öffentliche Erörterung in Anspruch nehmenden Vorträgen über den Gefahrenausgleich. Der Gedankengang, der die Befürworter dieses Vorschlags leitete, war ein viel primitiverer.

Angesammelte Reserven, die man bei den einzelnen Versicherungsträgern, wie der Invaliden- und Angestelltenversicherung, feststellen konnte, sollten diesen Trägern im Wege der Zwangsanleihe entzogen und der Arbeitslosenversicherung darlehensmäßig zugeführt werden. Nicht etwa wurde behauptet, daß Einnahmen oder Ausgaben dieser im Anspruch nehmenden Träger überparant seien, und daß sie daher entweder durch Senkung ihrer Beiträge in der Lage wären, die Erhöhung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung zu erleichtern, oder daß sie durch Senkung ihrer Leistungen in der Lage wären, aufgeschobene Reserven preiszugeben — eine solche Behauptung wäre allerdings auch gegenüber der Invaliden- wie gegenüber der Angestelltenversicherung gleichermäßen undistutabel gewesen —, sondern die höchst primitive Forderung wurde aufgestellt, diese Versicherungsträger an Stelle des Reichs in die Gläubigerrolle gegenüber der Arbeitslosenversicherung einzurücken zu lassen. Damit stand der erste Gedanke eines Gefahrenausgleiches innerhalb der Sozialversicherung nicht mehr zur Diskussion; es handelte sich vielmehr nur noch darum, finanzkräftige Institute irgendwelcher Art, die der Höhe des Reichs unterstanden, in diesem Falle Träger einzelner Zweige der Sozialversicherung, zu einer der Erfüllung von gelegentlich festgelegten Reichsverpflichtungen dienenden Zwangsanleihe heranzuziehen. Damit war die Fragestellung klar: Sollen allgemeine Steuermittel der Deckung der Darlehensverpflichtungen des Reichs dienen, soll durch Erhöhung des Beitrages für die Arbeitslosenversicherung die Darlehenspflicht des Reichs vermindert oder beseitigt werden, oder schließlich, soll die Pflicht, dieses Darlehen zu gewähren, anderen über disponibles Kapital verfügenden Instituten auferlegt werden? Dabei mußte man sich der Tatsache bewußt sein, daß, soweit der Weg der Darlehensgewährung gewählt wurde, eine für die Arbeitslosenversicherung erträgliche Lösung nur in der Gewährung langfristiger Darlehen gesehen werden konnte, deren Rückzahlung nicht durch den Bedarf des Gläubigers, sondern durch die tatsächlichen, sich aus der Entwicklung des Arbeitsmarktes ergebenden Möglichkeiten der Arbeitslosenversicherung selbst in seinem Ausmaß und in seinem Tempo bestimmt werden mußte. Hier aber trat die ungeheure Gefahr einer Heranziehung der Träger der Sozialversicherung zugute. Die Gefahr nämlich, daß nicht etwa nur der freie Wille dieser Träger, sondern auch die Notwendigkeit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sie gezwungen haben würde, ganz unabhängig von der Entwicklung des Arbeitsmarktes und von der Lage der Arbeitslosenversicherung die Rückzahlung der Darlehen zu dem Zeitpunkt zu betreiben, zu dem sie selbst der angesammelten Reserven dringend bedurften. Dieser Zeitpunkt wäre insbesondere für die Invalidenversicherung nach den amtlichen Berechnungen bereits im Jahre 1933, vermutlich noch früher, nämlich im Jahre 1932 eingetreten.

Wenn die Vermögensbestände der Sozialversicherung eben als Gemeinschaftsvermögen der Arbeitnehmerchaft bezeichnet wurden, so bedeutete also im Kern der Vorschlag nichts anderes, als daß ein Konto bei einem dieser Vermögenskonten ausgestellt werden sollte durch Entblößung eines anderen Kontos, bei dem das Konto alsbald gleichfalls sichtbar geworden wäre, ohne daß diesmal wiederum eine Deckungsmöglichkeit bestanden hätte. Das Resultat hätte kein anderes sein können als eine zukünftige Leistungsunfähigkeit entweder der Arbeitslosenversicherung oder aber der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Wenn schließlich eingewandt werden kann, daß hinter der Rückzahlungsverpflichtung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ja die Garantie des Reichs gestanden habe, ein Vorschlag, der im Verlaufe der Auseinandersetzungen bekanntlich gemacht wurde, so muß erwidert werden, daß der ehrliche Wille, eine solche Garantie zu übernehmen, ohne daraus Konsequenzen für die zukünftige Gestaltung der Sozialleistungen abzuleiten, in der im späteren Regierungskompromiß vorgeschlagenen Form zweifellos einfacher, deutlicher und überzeugender ausgedrückt war, nämlich in dem Verkauf von Reichsbahnzugskarten an die Träger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, das heißt in einem klaren Geschäft zwischen dem Reich und diesen Trägern, durch das ihnen disponible Werte in die Hand gegeben werden und das sie nicht zum Gläubiger der Arbeitslosenversicherung macht. Immerhin muß der ursprüngliche Gedanke, das Gemeinschaftsvermögen der Arbeitnehmerchaft zur Erfüllung gegenwärtiger Verpflichtungen des Reichs, das heißt der Allgemeinheit, vorzubehalten, klar herausgestellt werden, weil er zum Verständnis einiger weiterer Vorschläge für die Sanierung der Arbeitslosenversicherung von Bedeutung ist.

Dr. Bruno Broder.

Betrieb und Wirtschaft

Aus der Geschichte des Arbeitsrechts.

Es erben sich Gesetz und Recht
Wie eine ewige Krankheit fort.

Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist, leider, nie die Frage!
Goethe.

Dieses Goethe-Wort gilt vor allem für unser Arbeitsrecht. Träge ist der Gang seiner Geschichte, nur zögernd folgt es seinem viel flinkeren Schrittmacher, der Wirtschaft. Die enge Verbundenheit von Recht und Wirtschaft ist aber gerade beim Arbeitsrecht besonders deutlich. Denn unser gesamtes Wirtschaftsleben besteht aus unzähligen Arbeitsverträgen, nach denen sich Millionen von Arbeitnehmern in den Dienst des Arbeitgebers stellen und diesem damit eine gewisse Herrschaft über sich einräumen. Unter Arbeitsrecht verstehen wir demnach die gesetzliche Regelung des Arbeitsverhältnisses. Es ist daher klar, daß je nach Art der Wirtschaft, ob Haus- und Naturalwirtschaft, Feudalismus oder Kapitalismus, auch das Arbeitsrecht entsprechend geartet sein muß, und es bleibt beinahe unverständlich, wie selbst unser heutiges Arbeitsrecht noch Ueberreste aus der Römerzeit mit sich schleppt. Solche Rückständigkeit ist freilich nicht wirtschaftlich, sondern nur rechtlich begründbar, womit wir neben der Wirtschaft zugleich einen weiteren wichtigen Faktor für die Gestaltung unseres Arbeitsrechts genannt haben, nämlich die Volkstift.

Die Wirtschaft des römischen Reiches, welche zum größten Teil auf Sklavenarbeit beruhte, machte natürlich das Arbeitsverhältnis zu einer Angelegenheit des Sachenrechtes. Denn der Sklave wurde wie eine Sache verkauft, gekauft, vererbt oder vermietet. Dieser rechtliche Begriff der Vermietung menschlicher Arbeitskraft hat sich bis auf unsere Tage fortgeerbt. Noch heute wird zum Beispiel der Seemann „geheuert“, das heißt gemietet, und selbst heute noch des 19. Jahrhunderts sprachen direkt von Arbeitermiete. Aus dem Arbeitsverhältnis wurde somit rechtlich betrachtet ein Schuldverhältnis, das heißt, der Arbeitnehmer schuldet dem Arbeitgeber die Arbeitsleistung bzw. der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Lohn. Außerdem war das Arbeitsverhältnis, das nach der früheren Gesetzgebung im Beschäftigungsrecht des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer gegenüber seinen deutlichsten Ausdruck fand, zugleich ein Herrschaftsverhältnis. Nun ist zwar dieses gesetzliche Jüdischungsrecht des Arbeitgebers längst aufgehoben, es hat sich jedoch beinahe in der Tradition bei manchem erhalten, insbesondere bei Beschlüssen gegenüber.

Der Kapitalismus brachte uns die sogenannte Vertragsfreiheit und für das Arbeitsrecht den freien Arbeitsvertrag. Nach diesem Arbeitsvertrag war dem Arbeitnehmer Rechtsgleichheit eingeräumt. Rein formal rechtlich waren also die Arbeiter mit den Arbeitgebern bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses auf gleichen Boden des Rechts gestellt. Dem Arbeitgeber sowohl als auch dem Arbeitnehmer war die Freiheit gegeben, jederzeit und mit jedermann Arbeitsverträge abzuschließen, wie es ihnen beliebte, das Recht lehnte ihnen keine weiteren Schranken.

Bei aller rechtlichen Gleichheit bleibt aber im Kapitalismus das Arbeitsverhältnis immer noch ein Herrschaftsverhältnis, solange der eine Arbeitnehmer beim Abschluß des Arbeitsvertrages dem Arbeitgeber gegenübersteht. Das Ueberangebot an menschlicher Arbeitskraft und der Zwang zur Arbeit machen es dem Arbeitgeber leicht, die Bedingungen des Arbeitsvertrages einfach zu diktieren. Erst aber, wenn sich die beiden Vertragsparteien in ihrer Position gleich stark fühlen, kann dieses Herrschaftsverhältnis im Arbeitsleben zum wahren Rechtsverhältnis werden. Damit ist das Ziel der Entwicklung unseres modernen Arbeitsrechtes angedeutet. Ueberhauen wir kurz den Weg:

Von der Befehlsordnung zum Tarifvertrag. Damit wären Ausgangspunkt und Ziel unserer nachfolgenden Betrachtungen gekennzeichnet. Die Befehlsordnung, welche das Arbeitsverhältnis in der Handwirtschaft regelt, reicht nämlich bis in das 18. Jahrhundert zurück und ist erst 1918 nach dem Umsturz gefallen; sie war der Gipfel der Rückständigkeit unseres Arbeitsrechtes. Das Bürgerliche Gesetzbuch, welches in seinen §§ 611 bis 613 einige wichtige Teile des Arbeiterrechtes enthält, war erst um die Wende des Jahrhunderts 1806 in Kraft getreten. Für sein längeres Alter spricht vielleicht auch die Tatsache, daß es einige besonders rückständige Bestimmungen der Befehlsordnung, wie etwa das Abkündigungsrecht der Arbeitgeber, aufhob. Die bedeutendste Rechtsquelle für das Arbeitsrecht ist ferner die Gewerbeordnung, ein Gesetz aus dem

Jahre 1869, das aber 1900 eine wesentliche Neufassung erhielt. Manche Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche inzwischen aufgehoben, wie Streikverbot, Koalitionsverbot usw., waren Gegenstand heftiger politischer Kämpfe, und ihre Aufhebung bildet jeweils einen Markstein in der Geschichte der Arbeiterbewegung. Für die Regelung des Arbeitsverhältnisses der kaufmännischen Angestellten sind die diesbezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, für Seeleute die Seemannsordnung, für die Bergarbeiter die Knappschaftsgesetze maßgebend. Diese Gesetze, welche auch heute noch bestehen und neu in das Arbeitsgesetzbuch nach entsprechender Abänderung teilweise aufgenommen wurden, sind für ein modernes Arbeitsrecht völlig unzulänglich. Sie mußten daher nach 1918 ergänzt werden durch eine Fülle von arbeitsrechtlichen Verordnungen und Gesetzen, von denen nur die wichtigsten hier genannt werden können: Verordnungen über das Schlichtungswesen, über die Arbeitszeit und über den Tarifvertrag, das Betriebsrätegesetz usw.

ebenfalls bedurfte es zu einer solchen bedeutsamen Umwälzung unseres Arbeitsrechtes erst der Novemberrevolution von 1918. Nach über zehn Jahren ist auch heute diese große arbeitsrechtliche Gesetzesreform noch nicht abgeschlossen. Der Artikel 157 unserer Reichsverfassung:

„Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs. — Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.“

ist noch nicht restlos verwirklicht. Während gerade in unserer Zeit die Wirtschaft in einem besonders raschen Tempo fortschreitet, scheint es, als wenn der 1918 ihr teilweise abgerungenen Vorprung gegenüber der Entwicklung des Arbeitsrechtes sich heute wieder vergrößern wollte. Die Arbeiterschaft hat daher auf der Hut zu sein. Georg Raible.

Betriebsrisiko.

Ausfall von Arbeitszeit infolge Motorendefekts.

Ein Motor war defekt geworden. Ohne diese Anlage war es nicht möglich, zu arbeiten. Ein Reserve-motor war nicht vorhanden. Bis ein neuer Motor verschifft wurde, vergingen drei Tage. Diese eingetretene Störung ist von der Art, daß der Arbeitgeber sie, auch wenn ihn nicht geradezu ein Verschulden trifft, doch zu vertreten hat.

(Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 19. Oktober 1929.)

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

In Ermangelung einer Parteivereinbarung ist die Entscheidung der Frage des allgemeinen Rechtsgrundlagen zu entnehmen. Ein Verschulden der Arbeitnehmer kommt nicht in Frage; daß auch den Arbeitgeber kein Verschulden trifft, hat der Berufungsrichter in Würdigung der gesamten Sachlage ohne Rechtsverstoß festgestellt. Wenn der Vertreter der Revisionsbeflagten gleichwohl ein Verschulden der Beflagten behauptet, so greift er damit in Wahrheit die tatrichterliche Würdigung des Berufungsrichters an. Uebrigens kommt es auf diesen Rechtsbehelf der Revisionskläger auch deshalb nicht an, weil die Revision der Beflagten ohnehin der Zurückweisung unterliegt. — Zutreffend geht der Berufungsrichter davon aus, daß die für die Entscheidung maßgebende Rechtsvorschrift der § 242 BGB. ist. Da es sich um eine Betriebsstörung von größerem Umfange und erheblichen Folgen gehandelt hat, glaubt der Berufungsrichter nicht die ganze Gefahr dem Arbeitgeber aufzulegen zu können. Er hat deshalb den Klägern ihren Lohn nur zur Hälfte zugesprochen. Dabei haben sich die Kläger beruhigt. Die Revision der Beflagten verlangt die Ueberwälzung der ganzen Gefahr auf die Arbeitnehmerseite. Dieses Verlangen ist nicht begründet. Die eingetretene Störung ist von der Art, daß der Arbeitgeber sie, auch wenn ihn nicht geradezu ein Verschulden trifft, doch zu vertreten hat. Dem Arbeitgeber, als dem Betriebsunternehmer, liegt es ob, den Betrieb in Gang zu halten und, wie die Rohstoffe, so auch die Betriebsmittel, Maschinen und dergleichen, zur Verfügung zu stellen und in geordnetem Gang zu halten. Der Arbeitgeber als Unternehmer kann und muß auch Betriebsstörungen der in Rede stehenden Art, wie sie erfahrungsgemäß von Zeit zu Zeit vorkommen, in seinen geschäftlichen Berechnungen von vornherein Rechnung tragen. Ein Ereignis, das, gewissermaßen im Sinne einer höheren Gewalt, den Fortbestand des ganzen Betriebs gefährdet haben würde, liegt ersichtlich nicht vor. Im Einklang mit der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts war daher auch dieser Einwand zu verwerfen und die Revision zurückzuweisen.

Ausfall von Arbeitszeit infolge Turbinendefekts.

Die Tatsache, daß die Belegschaft die ausgefallene Arbeitszeit durch Mehrarbeit nachgeholt hat, bedeutet an sich noch nicht, daß die Arbeiter auf Bezahlung der Ausfallzeit verzichtet haben.

(Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 26. Oktober 1929.)

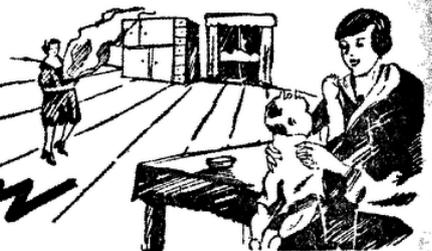
Auszug aus den Entscheidungsgründen:

Die Belegschaft hat geltend gemacht, daß die von den Klägern in der Zeit vom 4. bis 28. Dezember über 9 1/2 Stunden hinaus geleistete Arbeit von täglich einer halben Stunde der Ausgleichung des Arbeitsausfalls gedient habe und daß die Kläger neben der Vergütung für jene Arbeit nicht noch eine Vergütung für die ihnen am 3. Dezember entgangene Beschäftigung fordern könnten. Zur Begründung dieses Einwandes hat die Belegschaft vorgetragen, daß zwischen ihr und dem Arbeiterrat eine Vereinbarung zustande gekommen sei, wonach die am 3. Dezember ausgefallenen Arbeitsstunden durch Nacharbeit ersetzt werden sollten, und daß die Kläger sich ihrem Verlangen, die Arbeit nachzuholen, durch die Mehrarbeit vom 4. Dezember an gefügt und sich dadurch mit ihm einverstanden erklärt hätten. Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt sein, ob eine Verpflichtung der Arbeitnehmer zur Ausgleichung der durch die Betriebsstörung verlorengegangenen Arbeitszeit — die im allgemeinen dem Wesen des Arbeitsverhältnisses nicht zu entnehmen ist (RAG-Entsch. Bd. 2 S. 270) — durch eine Betriebsvereinbarung begründet werden kann. Es vermisst den Nachweis, daß eine solche Vereinbarung zustande gekommen ist, und sieht ihn insbesondere auch durch die Aussage des Zeugen Leichmann nicht für erbracht an. Wenn daher die Revision geltend macht, daß gerade mit Rücksicht auf die vom Beflagten behauptete Betriebsvereinbarung die vom 4. Dezember an geleistete Mehrarbeit als zur Nachholung der ausgefallenen Arbeitsstunden bewirkt anzusehen sei, so kann sie angesichts jener Beweisannahme hiermit nicht gebilligt werden. Die Würdigung der Aussage des Zeugen Leichmann, durch welche nach der Ansicht der Revision die Zustimmung des Betriebsrats zur Nachholung nicht bewiesen ist, war lediglich Sache des Tatrichters.

Nun hat allerdings die Belegschaft weiterhin behauptet, daß der Betriebsrat der Arbeiterschaft in einer Betriebsversammlung am 4. Dezember 1928 den Vorschlag gemacht habe, die am Tage zuvor unterbliebene Arbeit nachzuholen, und daß die Arbeitnehmer sich durch ihr entsprechendes Verhalten ihr, der Arbeiterschaft, gegenüber damit einverstanden erklärt hätten. Wie aber aus der von der Beflagten schon in der Berufungsverhandlung in Bezug genommenen Niederschrift über die Vorgänge in der Versammlung zu entnehmen ist, haben die in der letzteren anwesenden Arbeitnehmer den Vorschlag „mit Entrüstung und Gelächter“ beantwortet und sind die Versammelten auseinandergegangen, ohne einen Beschluß gefaßt zu haben. Es bedarf daher keiner Erörterung, welche Tragweite einem solchen Beschluß, den das Landesarbeitsgericht für wirkungslos und unbeachtlich erklärt, beizulegen wäre. Fraglich kann allein sein, welche Bedeutung dem Umstand innewohnt, daß die Belegschaft vom 4. Dezember an tatsächlich eine Mehrarbeit von einer halben Stunde täglich geleistet hat. Der Revision ist zuzugeben, daß die Mehrleistung nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, als eine solche angesehen werden kann, die auf die einseitige Anordnung der Arbeitgeberin erfolgt ist und gemäß der Bestimmung des Arbeitszeitabkommens vom 24. Juli 1928 unter 4 erfolgen konnte. Denn die Belegschaft war hiernach lediglich befugt, wöchentlich drei Stunden Arbeit über die Arbeitszeit von 48 Stunden hinaus zu verlangen, und konnte demnach eine Arbeitsleistung von mehr als 51 Stunden für die Woche nicht anordnen. Allein diese Rechtslage nötigt keineswegs dazu, in der Mehrleistung die Rundgebung des Einverständnisses der Belegschaft mit der von der Beflagten geforderten Ausgleichung des Arbeitsausfalls zu erblicken. Angesichts des Widerspruches, den die Arbeitnehmer in der Versammlung gegen die Zustimmung der Nacharbeit erhoben hatten, konnte sich die Belegschaft nicht darüber im unklaren sein, daß die Belegschaft die Stunden, die sie über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus tätigt war, nur als ihr zu vergütende Ueberstunden auf sich nehmen, daß sie aber damit nicht ihrem Anfinnen nachgeben wollte. Hätte die Belegschaft die Mehrleistung nicht in diesem ihr kundgegebenen Sinne entgegengenommen wollen, so hätte sie dies den Arbeitnehmern erklären müssen. Ließ sie aber die Mehrarbeit vollziehen und hinderte sie diese trotz der ihr erkennbar gewordenen Willensabsichten der Arbeitnehmer nicht, so muß sie die Mehrleistung nach Treu und Glauben als Ueberstundenarbeit gegen sich gelten lassen.



Leben im Familien



Anna.

Der harte grausame Winter, der im vergangenen Jahre so lange gewütet hatte, war endlich vorbei. Frühling, lachend und strahlend, zog ins Land. Aufatmeten die Menschen. Auch ich. Auch das junge Mädchen mit den schwarzen funkelnden Augen, dem ich einige Zeit im Fabrikaal gegenüber sah. Bald drei Wochen sah ich in diese Augen, bis endlich der Bann gebrochen, wir miteinander sprachen.

Wären die hohen Scheiben nicht gewesen, Scheiben, die eine Werkstatt von der anderen schieden, wir hätten gewiß schon am ersten Tage erste Worte gesprochen. Doch: morgens kurz vorm Läuten, manchmal war das Läuten auch schon zu Ende, kam das Mädchen, das ich Anna nennen will, angeläuft. Zog eine bunte Schürze an und begann seine Arbeit. Mittags rannte Anna wieder pünktlich fort. Und so auch abends. Beeilte ich mich, um einmal zu sehen, wo dieses Mädchen immer so schnell hinrannte, so mußte dies vergebliche Mühe bleiben. Unter den vierhundert Arbeitskameraden war sie einfach verschwunden.

Erst später erfuhr ich, warum Anna immer so spät kam und so schnell verschwand: ihr Vater war kürzlich schwer verunglückt und ihre Mutter lag schwerkrank darnieder.

Am ersten Tage schon, als ich in den neuen Arbeitsraum kam, merkte ich, daß mich zwei Augen manchmal so seltsam anblickten. Doch was war dabei. Es waren ja so viele Mädchen im Betriebe. Und es gab ihrer so viele. Wozu also auf so ein funkelndes Augenpaar verpicht sein. Doch die Augen sollten es mir trotzdem noch antun. Unwillkürlich lenkte ich meine Blicke hinüber und was sah ich: ein Gesicht, wie es mir so oft vorkam, ein Gesicht, das mir so bekannt und vertraut vorkam, ein Gesicht, nach dem ich begehrt. Indessen war das nur solange, als eben die Augen Annas auf die Arbeit gerichtet waren. Doch hob sie das Köpfchen, dann war es eine Andere. War ein Weib, nach dem ich so keine große Sehnsucht empfand.

Offenbar hatte Anna nun gemerkt, daß ich gelegentlich mein Augenmerk auf sie richtete. Und sie da, eines Tages erwischte ich sie gerade dabei als sie aufmerksam meine Finger studierte, ob nicht nun: ein Ring zu sehen sei. Erleichtert war sie, als sie nichts Derartiges bemerkte. Und da es mir nun einmal Annas zur Arbeit gebeugtes Köpfchen angetan hatte, vertirren sich nun meine Blicke tagtäglich, wenngleich nur sekundenlang, zu dem Mädchen hinüber. Und wenn ich glaubte das gebeugte Köpfchen zu sehen, so sah ich gewiß in die zwei schwarzen funkelnden Augen. Hatte ich dann doch ein paar mal das Köpfchen studieren vermocht, mich in es immer mehr verliebt, und wollte nun auch in die schwarzen Augen blicken, um so eine Einheit herzustellen, so blickte Anna gewiß auf die Arbeit nieder.

Das ging erst tagelang. Ich wurde das müde und nahm mir vor: heute wird nicht nach Anna gedeut! Hat ja doch keinen Wert. Trifft sie nicht und so weiter. Das ging höchstensfalls einige Stunden. Doch dann kamen schon Gedanken, die das Vorgenommene zertrüben, und schon wußte ich wieder was „drüben gespielt — getan wird“. Und weiter ging das In-die-Augen-blicken, das Beobachten der Partner und ihrer Tätigkeit überhaupt. So ging das beinahe drei Wochen lang.

Dann kam der Tag, der große Tag: wir sprachen miteinander, Worte, wie Menschen sprechen. Rote natürlich auf beiden Gesichtern. Und das wir endlich miteinander sprachen, kam so: ich hatte eine Arbeit bekommen, die ich nur dann ausführen konnte, wenn in Annas Abteilung noch die nötigen Vorarbeiten ausgeführt wurden. Die Arbeit gab ich der Leiterin in Annas Abteilung nach: Anna mußte die Arbeit ausführen. Ich lag dann förmlich auf der Lauer. Anna war nämlich gelangt worden, daß die Arbeit für mich sei. Aufmerksam, mehr denn je, beobachtete ich sie. Ihrer Nachbarin machte sie irgendwelche Andeutungen. Beide lachten. Warum? Höhn? Freude? Zweifel fliegen in mir auf. Doch Annas Gesicht wurde sogleich wieder ernst. Anscheinend grübelte sie jetzt über uns beide nach. Ich sah jetzt nur noch meine Arbeit, wartete was kommen würde. Entweder die Leiterin gab mir die Arbeit wieder selbst zurück oder Anna kam an den Schalter und rief mich. Und wirklich, sie tat es auch. Und

zum ersten Male hörte ich aus dem Munde eines Mädchens, mit dem ich bald drei Wochen nur Blicke getauscht: Worte. Auch ich sprach Worte. Anna lächelte. Auch ich. Nach einigen Stunden rief mich Anna nochmals, da ich ihre weitere Arbeit gegeben hatte. Wieder sprachen wir. Doch schon sicherer. Und dann legte ich mich wieder auf die Lauer. Ein Blick aus dem Gesichtchen mußte ich nun unbedingt aufschneiden, darin lesen. Doch es war nicht möglich. Anna blickte unter sich, blickte seitlich. Nach mir nicht. Was tat ich ihr?

Doch später, bald um die Mittagszeit, warf sie mir noch einen sehnsüchtigen Blick zu. Und dann rief uns die Fabrikhelle auseinander. Und als die Sirene zur Nachmittagsarbeit wieder gerufen hatte, sah ich heim. Die Krankheit, die mich schon einige Jahre, jeweils einige Wochen besiel, war seit einigen Tagen wieder in leichter Form aufgetreten und an diesem Mittag schon im höchsten Stadium begriffen.

Und Anna? Sie sitzt an ihrem Arbeitsplatz und wird sicher nach dem anderen Arbeitsplatz blicken, der aber — ich kann nichts dafür, Anna — leer ist.

Segor.

Die Vorläufer der staatlichen Krankenversicherung.

In seinem neuesten Buche: „Der soziale Gedanke im alten Handwerk“ führt Rudolf Wissell an Hand einer großen Anzahl von Zitaten aus früheren Handwerksartikeln und Zusätzungen den Nachweis, daß die Krankenfürsorge im alten Handwerk ganz allgemein bestanden hat, so daß man mit einem gewissen Recht von einer sozialen Fürsorge schon in dieser vorkapitalistischen Zeit sprechen kann.

Diese soziale Fürsorge war allerdings anderen Motiven entsprungen als unsere heutige Sozialgesetzgebung. Sie war auch gar nicht das Produkt einer solchen, sondern war ein Erbe. Das die Zünfte von den religiösen Bruderschaften übernommen hatten. Es handelte sich also um eine karitative Einrichtung die aber in ihrer Wirkung durchaus einer sozialen Fürsorge entsprach.

Mit dem Verfall der Zünfte und dem gleichzeitigen Entstehen eines immer stärker werdenden Proletariats im Handwerk verlor auch diese soziale Fürsorge an ihrer Bedeutung. Während in der Blütezeit der Zünfte fast durchweg auch die Handwerksmeister zu den Vätern der Krankenfürsorge beigezogen hatten, lachten sie sich in dem Maße, wie auch ihre Existenzmöglichkeiten sich verschlechterten, der „sozialen Väter“ zu entledigen. Welsch mit Erfolg, da es sich zumeist ja wohl nur um eine ursprünglich freiwillige Beitragleistung gehandelt hatte.

Da sich aber zugleich auch die Lebenslage der Gesellen mit dem fortschreitenden Verfall der Zünfte verschlechterte, so waren zuletzt auch diese nicht mehr in der Lage, die erforderlichen Mittel aufzubringen. Die Folge war, daß man sich der Kranken Gesellen nach Möglichkeit zu entledigen suchte. Handelte es sich um ortsfremde Gesellen, so schob man sie einfach ab. Und kamen Gesellen zugereist, die krank waren, dann nahm man sie gar nicht erst auf, sondern schickte sie mit einem kleinen Reizeigentum verlesen weiter auf die Reise, was zur Folge hatte, daß die armen Teufel sich solange von Ort zu Ort schlepten, bis sie einfach hilflos liegen blieben.

Dieser Uebelstand nahm schließlich dermaßen überhand, daß im Jahre 1720 die hannoversche Regierung folgendes Edikt erließ:

„Wir vernehmen, daß bey einigen Meistern und Gilden die böse Gewohnheit sey, daß wenn bey ihnen Gesellen erkranken, und solche selber nicht Mittel gehabt, sich pflegen zu können, sie von einem Ort und Stadt zur andern als Steuer-Brüder verfahren werden, bis sie entweder genesen oder gar gestorben.“

Nachdemahlen aber es ein sehr unchristlich Wert ist, solchergestalt kranke elende Leute, von einem Orte zum andern, auch wohl zu harter Winterszeit zu transportieren und wohl ohne alle Pflege ökonomischer Weise creplern zu lassen. Zu geschweigen, daß auf die Waache ankommende Seuchen und Krankheiten, von einer Stadt und Land ins andere geschleppt werden können: Als finden Wir Uns genugsam, solche Fortsendung derer sogenannten Steuerbrüder, ernstlich und bei nachhaffter

Straffe zu verbieten; gestalt dann die Magistrats-Personen hiermit befehliget werden, die Vorsteher der Meistern und Gilden, bey welchen diese Gewohnheit sich findet, vorzusordern, und ihnen den Inhalt dieser Unser Verordnung kund zu machen, auch davon ein Exemplar zuzustellen, auch eines davon an die benachbarte auswärtige Städte zu senden, und solche zu requirieren, daß sie ihrer Orien kund machen, daß in hiesigen Landen fernern dergleichen Steuer-Brüder nicht angenommen, sondern allenfalls sofort mit dertelbigen Fuhr remittiret, der Fuhrmann überdem in Haft genommen, und mit empfindlicher Straffe angesehen werden solle. Dessen aber ein dergleichen krander Gejelle nicht des Vermögens, sich selber zu verpflegen; alsdenn sind solche Kosten aus der Amts-Kade herzugeben; in-machen Wir dann denen Meistern und Gilden dazu gewisse Einnahmen verwilliget; oder, da auch in der Kade sich kein Vorrath befünde, Unser ausgelassenen Armen-Ordnung zu folge, bey denen Vorstehern der Armen-Casse sich gebührend zu melden, und dasselbst, was zu ohnbehrlicher Verpflegung des Kranken gehört wahrzunehmen.“

33 Jahre später folgte die preussische Regierung mit einem ähnlichen Edikt. In demselben wurde dem äußersten Mißfallen des Königs Ausdruck gegeben.

„daß man mit den erkrankten Handwerksbrütern und Gesellen lieblos verfahren und, anstatt sich ihrer nach allgemeiner Menschenpflicht anzunehmen, sie ohne Rücksicht auf ihren elenden Zustand . . . von Ort zu Ort . . . auf den Transport gebe und dadurch zur Beförderung ihres Todes nicht wenig beitrage, obwohl sie bei gehöriger Pflege vielleicht noch hätten gerettet werden können.“

Es wurde sodann bestimmt, daß in erster Linie die Gesellen fallen zu den Kosten der Verpflegung herangezogen werden sollten; wenn die Mittel derselben jedoch nicht zulängten, auch die der Gewerks-, d. h. Innungskassen. Eine weitere allgemeine Regelung erfolgte im Jahre 1794 durch das Preussische Allgemeine Landrecht.

Man kann daher diese Maßnahmen mit Recht als Vorläufer der staatlichen Krankenversicherung bezeichnen.

Mangelhafte Ernährung im Arbeiterhaushalt.

In der Wochenzeitschrift des Reichslandbundes werden die Ergebnisse der Haushaltsstatistik einer näheren Analyse unterzogen. Dabei gelangt man zu der Feststellung, daß der Nahrungsmittelverbrauch der städtischen Arbeiterbevölkerung erheblich unter der von der Ernährungswissenschaft aufgestellten Norm zurückbleibt. Für den Arbeiterhaushalt mit einem Jahreseinkommen von 2350 Mark im Jahre 1927/28, der mit Recht als typisch angesehen wird, ergibt sich pro Kopfperson eine Tagesausgabe für Lebensmittel von nur 1,02 Mark. Diese Lebensmittelmengen sind nun vom Reichslandbund auf ihren Kaloriengehalt untersucht worden; es ergibt sich, daß der Körperverbrauch an Lebensmitteln im Arbeiterhaushalt nur einem Gehalt von 2762 Kalorien entspricht, wogegen nach dem „Reichslandbund“ die bei mittelschwerer Arbeit notwendige Mindestmenge 2904 Kalorien beträgt.

Die Ernährungsweise im Arbeiterhaushalt blieb also selbst in dem relativ günstigen Konjunkturjahre 1927/28 um etwa 5 Proz. hinter der von der Ernährungswissenschaft für notwendig erachteten Norm zurück. Der Reichslandbund bestätigt also selbst, daß die städtische Arbeiterbevölkerung infolge ihres niederen Lohnneinkommens selbst bei günstiger Arbeitsmarktlage sich nur unzulänglich ernähren kann.

Die Konsequenz aus dieser Feststellung mußte für die Spitzenorganisationen der Landwirtschaft aus eigenstem Interesse sein, alle Anstrengungen zur Verbesserung und zur Verbilligung der Ernährungsverhältnisse der breiten städtischen Massen zu machen. Statt dessen werden in einer Zeit, in der die Massentaufkraft infolge der Riesenarbeitslosigkeit aufs stärkste geschwächt ist, sinnlose Zollerhebungen und Lebensmittelpreuerungen vorgenommen.

Die Fabrikarbeit verheirateter Frauen.

(S. 9.) In der deutschen „Metallarbeiter-Zeitung“ widmet Fritz Kummer der Frage der Arbeit der verheirateten Frau einen eingehenden Artikel. Genosse Kummer ist sich der Tatsache bewußt, daß die verheiratete Arbeiterin nicht infolge ist, sondern daß sie, wie der arbeitslose Mann, das Produkt der kapitalistischen Wirtschaft ist. Er weiß, daß die meisten Frauen aus Not und nicht aus Neigung in der Fabrik arbeiten, daß es sich bei der Lösung der ganzen Frage nicht um ein gesetzliches Verbot der Arbeit der verheirateten Frauen, sondern eher um ein Erziehungsproblem und die Durchführung des Prinzips: „Gleicher Lohn für gleiche Leistung“ handelt.

Andererseits will aber Genosse Kummer auch nicht den bestehenden Tatbestand übersehen. Wie die Dinge in der Praxis zur Zeit liegen, spekuliert eben der Unternehmer noch mit Erfolg auf den niedrigeren Lohn für Frauenarbeit. Durch die Nationalisierung wird dieses und andere Uebel eigentlich erst recht in Erscheinung gebracht. Kein Mensch kommt um die Feststellung herum, daß in gewissen Fällen Arbeit verheirateter Frauen als widerständig erachtet kann, wenn man bedenkt, daß 2 Millionen Männer Arbeit suchen, und daß viele Frauen nicht in Arbeit stehen, um einen Zuschuß zum geringen Erwerb des Mannes zu erzielen, sondern um die gleiche oder ähnliche Arbeit von arbeitslos gewordenen Männern zu einem noch schlechteren Lohn zu leisten. Genosse Kummer führt in diesem Zusammenhang einen Brief einer 50jährigen Frau aus einem bayerischen Fabrikort an, der besser als alle theoretischen Überlegungen den Tatbestand beleuchtet kann. In diesem Brief heißt es u. a.: „Die Zustände hier sind gar nicht mehr mitanzusehen. Die Frau X, die Frau Y und die Frau Z arbeiten, aber ihre Männer müssen humpeln gehen. Mein Mann und meine beiden Jungen kriegen keine Arbeit, aber mich nimmt man; ich lade Kohlen für die Bauern ab. Bei uns sind viele Männer daheim und machen die Hausarbeit, während ihre Frauen schwere Männerarbeit verrichten. Das ist doch ganz unnatürlich. Was soll nur aus den Kindern werden. Wenn wir solche Zustände dulden, machen wir uns mitschuldig an der Verrohung der Jugend. Die Kinder müssen uns ja alle berachten und uns später zur Verantwortung ziehen ...“

Aus diesem Briefe spricht nicht nur die wirtschaftliche Seite der Frage, sondern es liegen ihm vor allem auch ethische Erwägungen zugrunde. Um solche Erwägungen ist es auch Genossen Kummer zu tun. Er fragt sich vor allem, inwieweit die Arbeit verheirateter Frauen das Wohl und die Ziele der ganzen Arbeiterklasse und den kulturellen Fortschritt berührt. Der oft geäußerten, ein wenig simplistischen Meinung, als ob die Arbeit der Frau im Erwerbsleben ausschließlich eine Sache der Gleichberechtigung von Mann und Frau sei, und daß das Fernbleiben der Frau von mannigfacher Erwerbsarbeit ein Fernbleiben von hochwertiger und begehrtwerter Beschäftigung und damit eine Herabsetzung der Frau auf das Niveau „gewöhnlicher Hausarbeit“ sei, legt Genosse Kummer die Feststellung gegenüber, daß die Frau gerade als Leiterin eines Haushalts alles eine für den Aufstieg der Arbeiterklasse äußerst wichtige und hochwertige Arbeit zu leisten hat. Er sieht über die besonders von „emanzipierten“ Frauen ein wenig unterschätzte oder falsch eingeschätzte „gewöhnliche Hausarbeit“ hinaus nach jenem Haushalt, der nicht nur als eine Verpflegungsanstalt für Mann und Kinder bemerkt wird, sondern als eine äußerst wichtige Zelle des kulturellen Fortschrittes der Arbeiterklasse. Er verheißt sich nicht, daß gerade von den Auffassungen und der Arbeit auf diesem Gebiet die kulturellen Ziele der Arbeiterklasse stark bedingt sind.

Wir geben nachstehend einige Stellen des Artikels wieder, die speziell diese ein bischen vernachlässigte Seite des Problems betreffen:

„Wenn das abgearbeitete Weib abends heimkommt, ist es viel zu müde und misgelaunmt, um nur die dringlichste Hausarbeit zu verrichten. Unwählich greift eine Gleichgültigkeit Platz; die Luft, den Haushalt einigermassen zu ordnen, wird durch körperliche Erschöpfung ausgetrieben. Wo soll einer derart gebelagten Proletarierin noch die Kraft und die Neigung herkommen, ein Buch zu lesen oder sich mit den politischen und wirtschaftlichen Dingen vertraut zu machen, die sie lernen muß, wenn sie ihre Pflicht als Staatsbürgerin erfüllen und zur Sozialistin heranreifen soll.“ Wie es mit der Erziehung der Kinder einer Familie steht, wo Mutter und Vater tagsüber draußen sind und die Kinder irgendwo „eingestellt“ werden, kann man sich leicht vorstellen. „Solchen Kindern paßt man ganz vergeblich ein, sie sollten sich der Eltern dankbar erweisen und ihrer würdig sein. Dankbar für was und würdig

wem? Die kahle Elternklause, das Fehlen der sanft geleitenden Mutterhand, die ewige Herumschöbererei der Kinder bei Bekannten und Verwandten, kurz, die freudlose Jugend wird zeitweilig die Seele befechten und das Gefühl der Dankbarkeit dämpfen. Ja, die Jungen werden womöglich sogar den Alten jagen, daß sie, die Alten, sich erst einmal der Jungen würdig zeigen sollen! Dergleichen kommt heute vor und wird bald noch öfter vorkommen. Die Alten werden darüber bitter klagen und von Verrohung der Jugend reden. Nicht mit Unrecht, wie die Erfahrung der Kriegszeit bezeugt. Die Väter waren im Felde, die Mütter irgendwo in der Industrie — wie hätte da die Jugend der Verrohung entgehen können?“

„Natürlich ist auch um der sozialistischen Bewegung willen danach zu streben, daß die verheiratete Frau der Fabrik fernbleibe, damit sie des Mannes gute Weg- und Kampfesfahrerin, der Kinder liebevolle Fürsorgerin, kurz die tüchtigste Förderin der proletarischen Wohlfahrt sein kann. Menschen, denen die starke

Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

Erste Unfallhilfe durch Laien ist kein Ersatz für den Arzt, sondern nur Nothelfer, bis der Arzt eintrifft.



Manche gut gemeinte Hilfe kann mehr schaden als nützen. Gebrochene Glieder müssen z. B. mit besonderer Vorsicht angefaßt werden, damit der an sich gutartige Knochenbruch nicht dadurch verschlimmert wird, daß die spitzen Enden der Bruchstücke durch das Fleisch nach außen treten. Daber meldet euch zur Ausbildung als Betriebs Helfer! Wer auf fremde Hilfe rechnet, muß selbst helfen können! Die notwendigen Begriffe der „Ersten Hilfe“ kann man sich in wenigen Kursstunden aneignen!

Weggenosin und die heitere Mutter fehlt, gehen gedrückt, untröstlich durchs Leben. Die Gewerkschaftsbewegung, die bald noch mehr Köpfe und Seelen bedarf, heißt gleichfalls, daß die verheiratete Proletarierin in ihrer Familie an wirtschaftlichen, seelischen und geistigen Werten zu schaffen vermag, ist für sie und ihre Familie viel wertvoller als der Fabriklohn, und sei er noch so hoch. Das gilt auch für die kinderlosen Arbeiterfrauen. Wenn sie nicht wissen sollten, wie sie ihre Zeit nützlich verbringen können, dann sollten sie bei der Arbeiterwohlfahrt anfragen. „Es ist daher in jedem Betracht auf Einschränkung der Fabrikarbeit der verheirateten Frau zu dringen. Ob man dies mittels der Gewerkschaften oder der Betriebsvereinigungen zu erreichen sucht, oder durch ein gesetzliches Verbot, das muß in jedem Lande besonders geprüft werden. Ein derartiges Verbot wird übrigens nicht mehr, eher weniger Anstrengung kosten als alle die gesetzlichen Maßnahmen, die manche Verfechter der Frauenarbeit für den Schutz

und die Vorsorge für die verheiratete Arbeiterin wünschen.

Ich selbst kann mich nicht für ein gesetzliches Verbot erwärmen. Ich verspreche mir viel mehr von der Aufklärung und Erziehung. Haben die Gewerkschaften nicht ziemlich schnell und sehr gründlich die Arbeiter zur Solidarität bei Lohnkämpfen erzo-gen? Nur noch bei wenigen Streiks sind Schwarzbeine zu sehen, bei den meisten sind sie gar nicht einmal mehr denkbar. Warum sollte eine solch gründliche Erziehung nicht auch in Sachen der Fabrikarbeit verheirateter Frauen geschehen? Warum sollte nicht auch den verheirateten Proletarierinnen beigebracht werden können, daß sie sich an ihrem Manne, an ihrer Familie und an sich selbst kräftig regen, wenn sie ihr Heim und ihre Kinderchen verlassen, um in der industriellen Siedle zu schauzen? Ach meine, das müßte wohl möglich sein.

Seit Jahr und Tag hört man in Gewerkschaftskreisen fordern, daß die mehr als 60jährigen Männer auskömmlich pensioniert werden, um die jüngeren in die Warenerzeugung wieder einzuschalten. Wie wird sich ein Gewerkschafter von einer solchen Forderung von dem Einwand abhalten lassen, daß sie gegen ein Prinzip verstoße. Noch weniger darf sich einer durch einen solchen Einwand davon abhalten lassen, zu verlangen, daß die Gattin und Mutter, die Heimbeförgerin und Kindererzieherin der industriellen Siedle ferngehalten wird, zumal hieraus unendlich viel Nutzen für die Wohlfahrt der Arbeiterklasse und den kulturellen Fortschritt spricht.“

Das Trinken beim Essen.

Von Dr. E. Kühn.

Daß der Mensch eine bestimmte Menge Flüssigkeit zu sich nehmen muß, um leben zu können, wird von niemandem bestritten. Es handelt sich nur darum, wie groß diese Flüssigkeitsmenge sein muß und ob wir für gewöhnlich unserem Körper nicht zu viel Flüssigkeit zuführen. Ganz besonders kommt das in bezug auf das Trinken beim Essen in Frage. Schon die alten Griechen verschmähen einen guten Tropfen bei ihren Gastmählern nicht. Bei den Römern war das nicht viel anders, und auch im Mittelalter kannte man den Trunk bei den Mahlzeiten sehr gut und nannte ihn den „Böckstrunk“ oder den „Michttrunk“, und zwar deshalb, weil während der Tafel die Speisen nach und nach mit dem Getränk angefeuchtet werden sollten. Ebenso war es die Ansicht der berühmten jaltnerikanischen Medizinische, daß man während des Imbisses häufiger aber nur wenig trinken solle. Später wechselten die Ansichten, so daß man auf dem Standpunkte stand, bereits während des Essens viel Flüssigkeiten zu sich zu nehmen und nicht erst nach dem Essen.“

Praktische Erfahrungen verschiedener glaubwürdiger Leute widersprechen dem vollständig. Wenn wir das Trinken beim Essen vom medizinischen Standpunkt aus beurteilen, so wird eine übermäßige Flüssigkeitszufuhr in der Hauptsache durch das scharfe Salzen und Würzen der Speisen herbeigeführt. Unsere Nahrung enthält schon Wasser genug, so daß das Trinken beim Essen an und für sich ganz unnötig wäre.

Um so mehr ist das der Fall, wenn wir noch Wasser in Form der Suppe genießen. Reichliches Wassertrinken indes kann für die Verdauung deshalb nicht von Nutzen sein, sondern muß sie verlangsamen, weil die Verdünnung des Magen-saftes dessen chemische Tätigkeit herabsetzt. Die weitere Folge davon ist ein längeres Verweilen der Speisen im Magen als gewöhnlich. Er wird dabei übermäßig belastet und ausgedehnt, seine Muskulatur verliert an Elastizität infolge der Ueberdehnung, und es kann sich dann ein Zustand der Magenerichlaffung und Magenverweiterung herausbilden, der schwerwiegende Folgen nach sich zieht. Weiter trägt eine zu reichliche Flüssigkeitsaufnahme, besonders während der Mahlzeit, zur Entwicklung der allgemeinen Fettucht und der fettigen Entartung der Organe, besonders des Fettbergens, bei. Es ist ein Irrtum, wenn man in dieser Beziehung nur die alkoholischen Getränke anschildert, denn auch Wasser, dünne Suppen usw. kommen als ebenfalls schädlich in Betracht.

Am wenigsten nachteilig ist natürlich das Quellwasser oder ein leichtes alkalisches Mineralwasser. Einen direkt schädlichen Einfluß haben alkoholische Getränke, und zwar bereits in mäßigen Gaben, weil diese eine Verlangsamung im Ablaufe des Verdauungsprozesses herbeiführen.

Sehr beliebt ist eine Tasse schwarzen Kaffees nach dem Essen, denn man sieht merkwürdigerweise in weiten Kreisen dieses als ein Verdauungsmittel an. In Wirklichkeit ist der schwarze Kaffee ein verdauungshemmendes Mittel. Er enthält nämlich durch den Abkochungsprozess ziemlich viel Koffein, das ähnlich wie Alkohol die Reptinwirkung beeinträchtigt.

Aus Beruf und Verband

Offenbacher Lederwarentarif auf Antrag der Arbeitgeber verbindlich erklärt.

Die Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages in der Lederwarenindustrie für das Offenbacher Gebiet gestalteten sich äußerst schwierig. Schon die lange Dauer der Verhandlung hat alles bisherige in den Schatten gestellt. Trotzdem gelang es nicht, zu einer beiderseitigen Verständigung zu kommen. Die tagelangen Verhandlungen sowie die Verhandlungen vor dem Tarifamt brachten keine Annäherung der Parteien.

Die Arbeitgeber, welche die gegenwärtige Lage der Industrie für sich ausnutzen, halten den Vertrag kündigend und einige erhebliche Verschlechterungsanträge für die Arbeiter gestellt. Unsere Organisation forderte, im Hinblick auf die große Arbeitslosigkeit in dieser Branche, vor allem die weitere Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit. Neben der Verbesserung des Lohnschlüssels verlangten wir eine Erhöhung der Ferientage für alle Beschäftigten, auch für die Heimarbeiter und Lehrlinge. Außerdem sollten die Ferienbestimmungen klarer gefaßt werden. Ferner sollte im Tarif verankert werden das Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte oder Kommissionenmitglieder bei Festlegung der Preise für Artikel, die in der Heimindustrie gemacht werden. Verschiedene weitere soziale Verbesserungen wurden außerdem von uns gestellt. Nachdem, wie betont, eine Einigung der Parteien aussichtslos erschien, nahm das Tarifamt Stellung und fällte nach mehrwöchiger Verhandlung folgenden Schiedspruch:

Zwischen der Vereinigung der Lederwaren- und Reiseartikel-Fabriken e. B., Offenbach a. M., einerseits und dem Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeuilier-Verband, Berlin, für seine Bezirksverwaltungen Offenbach a. M. und Frankfurt a. M., die als mitverantwortlich den Vertrag unterzeichnen, sowie dem Zentralverband christlicher Lederarbeiter, Frankfurt a. M., andererseits wird nach Anhörung der Parteien am 24. März 1930 auf Grund geheimer Beratung vom 24. bis 28. März und 2. und 4. April 1930 gemäß § 8 II Ziff. 1 des Tarifvertrages zwischen den Parteien vom 12. Mai 1928 folgender

Tarifvertrag

vereinbart.

Der Tarifvertrag vom 12. Mai 1928 wird mit folgenden Abänderungen aufrecht erhalten:

1. Im Vorwort Ziff. 4 ist hinter Nachträgen einzusetzen: „und Zulageverträgen“.
2. In § 1 Ziff. 1 muß es heißen: „Lederwaren, Reise-, Sportartikel- und Ausrüstungsindustrie“.
3. In Ziff. 2 ist hinter Lederhändlerereien einzusetzen „und Flechtereien“, „Heeres“ ist zu streichen.
4. § 2 Ziff. 5 erhält folgenden neuen 5. Absatz: „Wird ein Arbeitnehmer aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, entlassen, so ist ihm vor Austritt aus dem Arbeitsverhältnis für jeden Monat, der zwischen dem Arbeitstag und der letzten Wiederholung des Eintrittstages liegt, ein Zwölftel des am Austrittstag bestehenden Urlaubsanspruches zu vergüten.“
5. § 2 Ziff. 8 ist hinter „Schwäger“ einzusetzen „Schwieger- und Großeltern“.
6. § 5 Ziff. 1 erhält folgende Fassung: „Die Beschäftigung von Heimarbeitern in der Kofferindustrie für die Herstellung von Schutranzen und in der Lederausrüstungsindustrie ist unzulässig.“
7. § 7 Ziff. 1 erhält folgende Fassung: „Bei Einstellung von Arbeitern ist der gesetzliche Arbeitsnachweis (Arbeitsamt) in erster Linie zu berücksichtigen.“
8. § 8 I Ziff. 1 erhält folgende Fassung: „Zur Erzielung von Streitigkeiten aus diesem Tarifvertrag, seinen Nachträgen und Zulageverträgen werden zwei Tarifinstanzen (Einigungsstelle und Schlichtungskommission) eingesetzt, die so weit möglich zulässig, den staatlichen Gerichten und Behörden vorgehen.“
9. In Ziff. 2 sind die Worte „und im Tarifamt“ und „drei“ zu streichen.
10. In Ziff. 3 ist zu streichen: „wie überhaupt aus dem Arbeitsverhältnis“. Statt „beziehungsweise“ ist zu setzen „bei Einzelstreitigkeiten (III 6)“.
11. Ziff. 5 erhält folgende Fassung: „Entschädigungen wegen einer Tarifverletzung (z. B. Nachforderung von Lohn Differenzen, Ueberstundenzuschlägen) können nur durch schriftlichen Ein-

spruch gegenüber der Firma oder einer tariflichen Instanz beantragt werden. Ansprüche für die Zeit, die 6 Wochen vor Eingang des schriftlichen Einspruchs liegt, können nicht geltend gemacht werden. Ansprüche auf Feiertagsbezahlung sind innerhalb 6 Wochen nach dem betr. Feiertag geltend zu machen. Desgleichen können Ferienansprüche nur innerhalb 6 Wochen nach Ablauf des betr. Kalenderjahres geltend gemacht werden. Heimarbeiter-Lohnnachforderungen können spätestens nach sechs Wochen nach Ablieferung der betr. Arbeit erhoben werden.“

12. In Ziff. 8 ist „und dem Tarifamt“ zu streichen.
13. In II 2 ist vor dem Schlusswort „endgültig“ einzusetzen „bzw. seines Stellvertreters als gewählten unparteiischen“.
14. Der Ziffer 2 ist folgender Absatz anzufügen: „Die Entscheidung der Schlichtungskommission hat sich auf die Festlegung des Tarifmindestlohnes für den Facharbeiter über 22 Jahre in Drittklasse 1, auf die Laufzeit und Kündigungs-möglichkeit der Lohnregelung zu beschränken.“
15. In III Ziff. 1 ist die Ziffer „3“ vor Instanzen zu streichen.
16. In Ziffer 3 lautet der Schluss: „die Schlichtungskommission binnen einer Frist von drei Wochen angerufen werden.“
17. In Ziffer 4 lautet der zweite Satz: „Die Entscheidung ist endgültig.“ Die weiteren Sätze in Ziffer 4 werden gestrichen.
18. In Ziffer 5 ist das Wort „vom Tarifamt“ zu erlösen durch die Worte „von der Schlichtungskommission“ und das Wort „Dieses“ zu ersetzen durch „Diese“.
19. In Ziffer 6 werden die beiden letzten Sätze gestrichen.
20. In § 9 Ziff. 1 folgende neue Zeiten: „1. Mai 1930 bis zum 30. April 1932“ und statt „31. Januar 1930“, „am 31. Januar 1932“.
21. In Ziffer 2 muß es statt „das Tarifamt“ heißen „die Schlichtungskommission“.

Offenbach a. M., den 4. April 1930.

Amtsgerichtsrat Dr. Eise.

Der Schiedspruch konnte von uns nicht angenommen werden. Weil unsere Forderungen nur in ganz geringem Maße berücksichtigt wurden. Die Verkürzung der Arbeitszeit, die für uns das zu erstrebende Ziel darstellt, die Ferienverbesserung sowie sonstige bessere soziale Bestimmungen fanden im Schiedspruch keine Berücksichtigung. Besonders legten wir Wert darauf, daß die bisherige Fassung im alten Tarif über „die Heimarbeiter“ bestehen bleibt. Dem kam der Schiedspruch ebenfalls nicht nach. Auch hinsichtlich der Lohnfindung war für uns der Schiedspruch nicht tragbar.

Wir haben infolgedessen den Schiedspruch des Tarifamtes abgelehnt.

Die Arbeitgeber haben durch ein längeres Schreiben, in dem sie die Gründe für den Schiedspruch trotz mancherlei Bedenken in den Vordergrund stellen, den Schiedspruch angenommen und den zuständigen staatlichen Schlichter zwecks Verbindlichkeitsklärung angerufen.

Die Verhandlung vor dem Schlichter fand am 24. April in Frankfurt a. M. statt und, nachdem das Für und Wider der Parteien zu dem Schiedspruch erörtert wurde, vereinbarte man zunächst eine Auslegung bezüglich des Ferienanspruchs, die folgend lautete:

„Die Parteien sind sich bei Berechnung des anteilmäßigen Ferienanspruchs gem. § 2 Ziff. 5 Abs. 5 darüber einig, daß die Berechnung der Zwölftel zu erfolgen hat von dem Anspruch, den der Arbeitnehmer für das betreffende Jahr gehabt hätte, wenn er nicht entlassen worden wäre.“

Der Schlichter selbst hatte sich einen Vorschlag vorbehalten den er den Parteien schriftlich übermittelte. Dieser wurde aber von den Parteien abgelehnt. Daraufhin hat der Schlichter folgende Entscheidung gefaßt:

Dem Antrag wird entprochen und der Schiedspruch des Tarifamtes vom 4. April 1930 gem. § 6 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 für verbindlich erklärt.

Gemäß § 25 Abs. 2 II Ausführungsverordnung zur Schlichtungsordnung vom 20. Dezember 1923 wird von der Verbindlichkeitsklärung der § 8 ausgenommen.

Auf Grund von § 25 Abs. 4 der II. Ausführungsverordnung zur Schlichtungsordnung ist diese Entscheidung endgültig.

Gründe:

Wie ich bereits in meinem Einigungs-vorschlag ausführte, entspricht nach meiner Auffassung die im Schiedspruch vorgeschlagene Regelung bei sorgfältiger Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit.

Der bisherige Tarifvertrag läuft am 30. April 1930 ab. Ueber die nach strittigen Punkte erreicht nach der Stellungnahme der Parteien eine Einigung innerhalb dieser Zeit als unmöglich. Beide Parteien sind auch der Auffassung, daß ein vertragloser Zustand zu vermeiden ist. Mithin ist die Durchführung der im Schiedspruch vorgeschlagenen Regelung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich.

Nach sorgfamer Überlegung vermag ich aber den Parteien einen Schiedsstellensordnung nicht durch Zwangsvertrag aufzuerlegen. Meines Erachtens ist eine Schiedsstellensordnung Gegenstand der Vereinbarung der Parteien. Wenn auch die Schlichtungsordnung die Errichtung von tariflichen Schlichtungsstellen begünstigt und wenn sie als wünschenswert zu bezeichnen sind, so sprechen doch gegen die zwangsweise Durchführung dieser Bestimmungen die Vorschriften des § 6 Abs. 1 der Schlichtungsordnung. Denn selbst bei Nichtbestehen dieser Schiedsstelle steht den Parteien jederzeit die Vertragschlichter der behördlichen Schlichtungsinstanzen zur Verfügung.

gez. Dr. Rimmich.

Beglaubigt: Krüger, Sekretär.

Damit ist durch Schiedspruch des Tarifvertrag für das Offenbacher Gebiet auf 2 Jahre festgelegt.

Das Geheimnis der 50000 Sättel.

Unter dieser Rubrik erkundigt sich „M.M.“, das bekannte Berliner Montagsblatt „Der Montag Morgen“, nach dem Schicksal eines Strafantrages, den der Reichswehrminister angeblich wegen schwerer Beleidigung von Beamten und Offizieren des Reichswehrministeriums gestellt hat. Im Juni vorigen Jahres hatte der Berliner Lederwarenindustrielle Frh. Becker in einer Berliner Abendzeitung berichtet: Vom Reichswehrministerium seien 50000 Sättel bestellt und bezahlt worden, von denen nicht ein einziger zu gebrauchen war. Die neuen Sättel, die das Reich etwa 5 Millionen Mark gekostet hätten, seien zum Teil bald nach ihrer Fertigstellung als Altmaterial an Uhländer verschleudert worden. Ein anderer Teil wurde in den Werkstätten der Reichswehr neu umgearbeitet.

Der Reichswehrminister Brücker hat dann dem Reichstag versprochen, daß durch eine Beleidigungsklage die Sache möglichst schnell geklärt werden solle. Obwohl seit dieser Zeit ein Monat ins Land gegangen sind, hat Herr Becker bis zur Zeit eine Anklage nicht erhalten. Die „M.M.“ knüpft an diese Tatsache die Vermutung, daß das Ergebnis der bisher durchgeführten Ermittlungen den einzigen Grund dazu gibt, daß das Verfahren zu keinem Abschluß kommt: „die Befürchtung, daß sich bei einer Gerichtsverhandlung die volle Richtigkeit der von der Firma Becker aufgestellten Behauptungen herausstellen wird.“

Allerdings scheint die Sättelaffäre einige Opfer gefordert zu haben. Die „M.M.“ berichtet darüber: „Besonders bemerkenswert ist, daß in der Zwischenzeit zwei Beamte des Wehrministeriums, die in der Satteldeliege besonders befaßt erschienen, wegen Erreichung der Altersgrenze pensioniert worden sind, einer davon, ein Oberstabsarztveterinär, nicht, ohne kurz vorher zum Generaloberstabsarztveterinär befördert und so in eine Pensionstufe gehoben zu werden.“ Schlichtlich wird die Staatsanwaltschaft aufgefordert, die Sache nicht dem Wehrministerium zuliebe im Sande verlaufen zu lassen. Sie möge entweder endlich Anklage erheben oder erklären, daß das Verfahren gegen Herrn Becker eingestellt wird, weil er nach ihrer Überzeugung nur die Wahrheit gesagt und also nichts Strafbares begangen hat.

Auch wir würden es begrüßen, wenn in dieser Angelegenheit, die der Lederausrüstungsindustrie und besonders unserer Kollegenchaft so schweren Schaden zugefügt hat, einwandfreie Aufschlüsse gegeben würden. Es hat allerdings den Anschein, als wenn das Reichswehrministerium wenig Reue verspürt, hier reinen Tisch zu machen und die gewünschte Klärung zu geben.

Eingefandt.

Wir bringen einige Stimmen aus Mitgliederkreisen, die ein Bild geben von der Stimmung, die allmählich infolge der langen Erwerbslosigkeit in unseren Kollegenkreisen entstanden ist. Es will uns jedoch scheinen, als wenn dabei verschiedene Unrichtigkeiten mit unterlaufen sind. So ist z. B. im Schuhmacher- und Schneidergewerbe neben der fabrikmäßigen Herstellung von Schuhen und Bekleidung die Handherstellung noch immer noch in sehr beachtlichem Umfange vorhanden. Ebenso erscheint es sehr gewagt, die Behauptung aufzustellen, daß die bestehende Arbeitslosigkeit zu 70 Proz. künstlich erzeugt worden ist. Eine der Hauptursachen der allgemeinen Arbeitslosigkeit ist die zurückgebrachte Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung. Erhält die Arbeiterklasse einen höheren Anteil am Volkseinkommen zugewiesen, so wird sich auch ihre Kaufkraft und mit dem erhöhten Warenumsatz die Beschäftigung im Reich heben. Die Redaktion.

Der Niedergang des Handwerks.

Wenn man, was heute alles über den „Niedergang des Handwerks“ gesprochen und geschrieben wird, genau betrachtet, dann muß man zu der Überzeugung kommen, daß die betreffenden Redner oder Schreiber vom Handwerk nicht die geringste Ahnung haben. Mit dem Hinweis, daß es der Kulturträger einer Nation sei, oder der Stamm eines traditionellen Bürgerturns uhm., mit derartigen Redensarten wird aber der Niedergang des Handwerks nicht aufgehalten. Auf den Kern der Sache wird nie eingegangen, man geht um die Wahrheit herum wie die Rabe um den heißen Brei. Daß das Handwerk zum größten Teil im Absterben sei und schon verschiedene Handwerksgruppen verschunden sind, das wissen wahrscheinlich diese Theoretiker nicht oder wollen es nicht wissen.

Wer wird heute bestreiten wollen, daß das Schneider- und das Schuhmachergewerbe erlidigt sind? Die meisten von den noch selbstständigen Schneidermeistern sind in Wirklichkeit nur Heimarbeiter, und bei den Schuhmachern beschränkt sich die ganze Tätigkeit auf Reparaturen; zum Teil werden auch diese schon fabrikmäßig ausgeführt.

In der Bau- und Möbelschreinerei kann ebenfalls von keinem Handwerk mehr gesprochen werden. Wenn heute ein mittlerer Betrieb nicht mit den modernsten Holzbearbeitungsmaschinen ausgestattet ist, dann ist er von vornherein schon erledigt. Bei Vorgebung von Aufträgen an Fenstern und Türen hat Neubauten sind die Termine schon so kurz gehalten, daß überhaupt nur leistungsfähige Betriebe in Betracht kommen. Somit wird hier das Klein- und Mittelgewerbe von selbst ausgeschaltet. Die Möbel werden ebenfalls im Großbetriebe fertigenweise nach dem Entwurf eines Architekten hergestellt, und diese massenhafte Arbeit hat mit der Handwerkskunst nicht das geringste mehr zu tun.

Bei dem Wagner-, Schmiede- und Sattlerhandwerk sind der „Niedergang“ schon an mit der Einführung der Eisenbahn, und die Erfindung des Motors verfehlte diesen drei Berufen einen weiteren schweren Schlag. Ein großer Teil des Sattlerhandwerks hatte vor dem Kriege seine Existenz durch das Militär. Aber auch diese Zeiten sind vorüber, und sollen sie je wiederkommen, so würde das Sattlerhandwerk wenig oder gar keinen Nutzen davon haben, weil beim Militär das Pferd auch allmählich durch das Kraftfahrzeug verdrängt wird. Wenn auch im Tapezierergewerbe noch kein Erlag durch Maschinen vorkommt und auch vielleicht nie vorkommen wird, so wird trotzdem dieses Handwerk durch den großen Schund von „Kollertöbeln“, welche heute auf den Markt geworfen werden, stark zurückgebrängt. Gegen diesen Schund sollte eine intensive Propaganda einlehen, weil damit nur Arbeiter betrogen werden. Ein großer Teil des Handwerks ist nunmehr auf Reparaturen angewiesen. Daß sich trotz der schlechten Lage noch eine große Zahl von Handwerkern halten kann, kommt daher, weil sie durch lange Arbeitszeit billiger liefern können. Andere können sich über Wasser halten und den Preis drücken dadurch, daß sie ein eigenes Haus haben, was diesfalls in den Kleinstädten und in den Dörfern der Fall ist. Wieder andere, und das ist die Mehrzahl, verlegen sich auf Behringsglückerei oder richtiger gesagt: Behringsausbeutung. Viele Handwerker fristen noch so lange ihr Dasein, als ihnen diese Ausbeutung gestattet ist. Hier sollte man meinen, müßten die Innungen eingreifen. Man muß sich auch die Frage vorlegen, was, wenn das Handwerk nur Behrings ausbilden, aber keine Gehilfen beschäftigen kann, aus diesen jungen Menschen werden soll. Die Industrie und das Baugewerbe können auch nicht alle aufnehmen, ebensowenig der Staat. Was soll mit den Massen der jetzigen Erwerbslosen angefangen werden? Mit der Arbeitslosenversicherung allein wird es nicht abgaten sein, denn die läuft ja auch einmal ab. Je mehr Menschen durch die lange Arbeitslosigkeit im Elend verkommen, desto schlimmer wird es auch für die in Arbeit

Stehenden. Es ist eine bekannte Tatsache, daß verelendete Menschen am anspruchlossten sind, und daß mit ihnen keine Aktion mehr zu unternehmen ist. Man wird nicht übertreiben, wenn man behauptet, daß die Arbeitslosigkeit zu 70 Proz. künstlich erzeugt wird; erstens schon um diese lästige Arbeitslosenversicherung abzudrosseln, und zweitens, um dann billige Arbeiter zu bekommen. In dieser ganzen Sache liegt System, und wir als freie Gewerkschafter müssen anfangen, dieses System auszurotten und zwar durch Forderung der 36-Stunden-Woche. Wenn wir nicht wollen, daß Millionen zum Stempeln und Millionen zur Armenunterstützung gehen müssen, dann muß eben dieser Dauerzustand durch die 36-Stunden-Woche beseitigt werden.

Eugen Mayer, München.

Zum Nachdenken!

Seit einer Reihe von Jahren in der Nachkriegszeit beobachteten wir, daß es einem Teil der Arbeiterschaft nicht mehr möglich ist, sich von ihrer Hände Arbeit zu ernähren. Sie sind deshalb gezwungen, die staatliche Unterstützung, in diesem Falle die Arbeitslosenversicherung, in Anspruch zu nehmen. Wäre nun die Möglichkeit vorhanden, alle Betroffenen wieder in den Arbeitsprozess einzureihen, so würde es nicht nötig sein, sich lange mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Aber weit gefehlt, ein großer Teil der Erwerbslosen wird in der Arbeitslosenversicherung ausgeliefert, kommt dann, wenn er das Glück hat, einer der Berufsgruppen, welche für die Krisenunterstützung maßgebend sind, anzugehören, in die Krise. Bestingt es ihm auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht, während dieser Zeit Arbeit zu bekommen, so wird es in der Krise ausgeliefert und fällt nun der Wohlfahrt zur Last. Ganz abgesehen davon, daß der Empfänger dieser Wohlfahrts-Armenunterstützung nicht weiß, wie er damit auskommen soll, taucht dabei die Frage auf: „Werden die Städte und Kommunen auf die Dauer in der Lage sein, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wohlfahrtsunterstützungsempfängern nachzukommen?“ Die Vertreter des Bürgerturns werden sich nicht scheuen, den Verarmten der Armen das meiste entweder ganz zu nehmen oder die Sätze zu reduzieren. Und wenn dann einer von den Vermögenden strauchelt und sich in den Weichen des Gejeges verfangt, so ist ein großer Teil Leute schnell dabei, den Stab über diesen Menschen zu brechen. Muß nicht in jedem denkenden Menschen die Erkenntnis kommen, nicht der Gestrauchelte, sondern der den Arbeiter an den Rand des Abgrunds gebracht hat. Jedenfalls hat sich klar herausgestellt, daß es so, wie es jetzt ist, nicht weitergehen kann. Da sich die Arbeitslosenversicherung nicht selbst trägt, ist man dabei, Mittel und Wege zu suchen, um die Differenz auszugleichen. Wenn es nach den Vertretern des sogenannten Bürgerturns gehen würde, wäre dieser Weg schnell gefunden. Bei diesen Leuten gibt es in dieser Frage nur eine Lösung, und die heißt „Leistungsabbau“. Bismarck der „Leistungsabbau“ bereits gediehen ist, wissen wir ja alle aus der jüngsten Vergangenheit. Was ist nun zweckmäßiger zu erörtern, die erste Frage: „Wie lösen wir die Arbeitslosenversicherung?“ oder „Wie beseitigen wir die Arbeitslosigkeit?“ Das letztere hat wohl den größten Anspruch auf Zweckmäßigkeit, schlagen wir doch dabei zwei Fliegen mit einer Klappe. Wenn man die Vorgänge in der heutigen Wirtschaft beobachtet, kommt einem unwillkürlich der Gedanke, die Gefahr, welche durch das große Arbeitslosenheer hervorgerufen ist, wird selbst von seinen Führer der Arbeiterbewegung unterschätzt. Wäre es in normalen Zeiten möglich gewesen, der Arbeiterschaft das Anerbieten zu stellen, 10 bis 15 Proz. billiger zu arbeiten. Als Beispiel braucht man nur das Stahlwert Bedler heranzuziehen. Das Schlimmste in diesem Fall ist, daß es nicht nur bei dem Angebot geblieben ist, sondern daß sich ein Teil betrieblicher Arbeitervertreter bereitgefunden haben, dies Angebot zu akzeptieren. Hätte der Belegte des genannten Wertes nicht die Frage vor Augen gestanden, mit in das große Heer der Arbeitslosen eingereiht zu werden, so kann man wohl überzeugt sein, daß es dem Angebot der Unternehmer anders gegenübergetreten wäre. Daß dieser Fall Schule macht, beweisen die Auseinandersetzungen mit den Arbeitgebern. Es ist vollkommen richtig zu glauben, daß dies ein einschneidendes Fall ist. Es dringt nun nicht immer so in die Debatte, wie bei Bedler der Fall war. Nun taucht die schwerwiegende Frage auf: Wie schaffen wir Arbeit? Was kann in dieser Zeit wirksamer sein als eine gezielte Unterstützung der Arbeitszeit. Ohne diese Regelung ist an eine Behebung der Wirtschaft gar nicht zu denken. Regulierung der Frauennarbeit, Herabsetzung der Altersgrenze der Invalidenversicherung muß der ersten Aufgabe auf dem Fuße folgen. Ueber die Auslegung der Regulierung der Frauennarbeit soll man nicht mit einer Handbewegung hinweggehen.

Das Schlagwort „Die Frau hat dasselbe Recht auf Arbeit wie der Mann“ hat bei denen, die die Auswirkungen am eigenen Leibe verspüren, längst seine Zugkraft verloren. Es kann sich nur um verheiratete Frauen handeln, welche ihren Ernährer haben, aber noch Arbeitsplätze besetzen. In der heutigen Zeit ist es einfach nicht tragbar, daß auf der einen Seite Mann und Frau arbeiten, während auf der anderen Seite Arbeitslose Mangel an nötigsten Lebensunterhalt leiden. Dabei darf man nicht außer acht lassen, daß sich unter den in Arbeit stehenden verheirateten Frauen ein ganz Teil Beamtenfrauen befinden, deren Männer in ständigem Gehalt stehen und keine Kurzarbeit usw. kennen. Daß eine Herabsetzung der Altersgrenze bei der Invalidenversicherung nur dann befürwortet werden kann, wenn sich damit eine Erhöhung der Rentenbezüge verbindet, sollte für jeden Arbeitervertreter eine Selbstverständlichkeit sein. Komme man nicht mit dem Argument, dazu ist die Invalidenversicherung nicht in der Lage. Welche ungeheuren Summen wirft man heute aus, ohne den geringsten produktiven Wert zu schaffen. Auf diese geforderte Art ist es möglich, das Arbeitslosenheer ganz gewaltig zu reduzieren. Die aufzuwerfende Frage: „Wie gehen wir dadurch die mehr fabrizierten Waren ab?“ dürfte in folgender Antwort seine Erledigung finden. Sorgen wir dafür, daß das Einkommen und damit die Kaufkraft des Arbeiters steigt, so wird der Konsum und Verbrauch an Waren von selbst steigen. Es dürfte doch klar sein, daß es nicht am Bedarf, sondern an der Kaufkraft der Arbeiter liegt, wenn nicht mehr Waren umgesetzt werden. Wenn schon der Arbeiter, der dauernd im Erwerbsprozess steht, auf Grund der schlechten Entlohnung nicht in der Lage ist, sich mit allen Bedarfsgegenständen zu versorgen, um wieviel mehr ist dieses bei dem Arbeitslosen der Fall. Das Un Sinnigste als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit leisten sich die Arbeitgeberverbände. Deren Wahlspruch „Durch Lohnabbau zur Umjah-Steigerung“ schlägt sich selbst ins Gesicht. Es ist ja diesen Leuten auch gar nicht ernst damit, die bestehenden Verhältnisse zu ändern resp. zu bessern. Sie hoffen, sich eine Reserve von Arbeitslosen für kommende Fälle geschaffen zu haben; wünschen wir, daß diese Hoffnung sich nie erfüllen wird. Erst kürzlich prägte in einer hiesigen Mitgliederversammlung der Kollege Wulff-Erlurt die Worte: „Eine Neuerung von seiten der Arbeitgeber wird stets zum Schaden der Arbeiterschaft ausschlagen.“ Dies kann man wohl ohne Belinnen unterstreichen. Bedeutet denn dieses immer mehr anwachsende Heer der Arbeitslosen keine ständige Gefahr? Der übergroße Teil der Erwerbslosen besitzt genügend gewerkschaftliche Disziplin. Ehe er dadurch zum Verräter an der Arbeiterschaft wird, daß er sich dem Unternehmer als billige Arbeitskraft anbietet, versucht er sein Leben oftmals auf die färglichste Art weiter zu fristen. Aber hat nicht dieses Selbstbewußtsein einmal ein Ende? Kann es nicht kommen, daß er durch jahrelange Arbeitslosigkeit gemüht, einmal die gewerkschaftlichen Prinzipien hinteran stellt? Wenn das auch als Gewerkschaftler nicht gutzubehin ist, ein Mensch, der praktische Erfahrung hinter sich hat, wird diese Entlassung verstehen. Daraus ergibt sich für uns eine Lehre, unterziehen wir nicht die Gefahr, welche die Arbeitslosigkeit für die Gewerkschaften bedeutet. Sammeln wir die brockliegenden Kräfte, klären wir die uns heute noch Fernstehenden auf, überzeugen wir sie davon, daß nur eine geschlossene Front der Arbeiterschaft in der Lage dazu ist, die Mächenschaften des Unternehmertums zu zerreissen. Willi Lindner, Zeit.

Gesundheitsfürsorge ohne Geld.

Nachdem die lang erwarteten Richtlinien des Reichsarbeitsministers für die Gesundheitsfürsorge der versicherten Bevölkerung am 27. Februar vorigen Jahres verabschiedet worden sind, haben sich die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger bemüht, nun endlich die hochwichtigen Reden über den Ausbau der Gesundheitsfürsorge und die Bekämpfung der Volksleiden in Taten umzusetzen. Die gemeinsame Arbeit schien erfreuliche Fortschritte zu machen, bis der Herr Reichsfinanzminister auf den Gedanken verfiel, auf Kosten der Sozialversicherung, d. h. auf Kosten der Arbeitnehmerschaft das Reichsdefizit decken zu wollen und die für die Zwecke der Gesundheitsfürsorge bestimmten Ueberschüsse aus den Zolleinnahmen nur noch zur Hälfte zu übernehmen. In gleicher Weise wirkt auch die geplante anderweitige Verwendung der Wehrgänge aus der Lohnsteuer, die ja auch der Invalidenversicherung entzogen werden sollen. Die Reichsarbeitsgemeinschaft der Sozialversicherungsträger hat bereits ihre Verhandlungen auf unbestimmte Zeit vertagt, weil auch sie der Ansicht ist, daß, wo die Mittel fehlen, alle Richtlinien und Vereinbarungen zwecklos sind. Was nützen schließlich die beorganierten Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, was nützt dem kranken Proleten eine papierne Gesundheitsfürsorge?

Streits und Lohnbewegungen.

Leipzig. Der Streik der Tapezierer dauert ununterbrochen fort. Leipzig ist für alle Tapezierer gesperrt.

Braunschweig. Seit dem 2. Mai stehen die Kollegen der Firma Dollfs u. Sells, einem gemischten Betrieb, im Streik. Die Firma untersteht keinem Tarifvertrag und soll jetzt ein solcher geschaffen werden. Beteiligt sind neben Holz- und Metallarbeiter 25 Sattler. Der Betrieb ist gesperrt.

Aus der Gewerkschaftsbewegung

Gewerkschaftsrecht in China. Zum erstenmal wurde nun in China das Gewerkschaftsrecht gesetzlich geregelt durch das Gesetz vom 18. Oktober 1929, das am 1. November 1929 in Kraft trat. Laut diesem Gesetz können die Arbeiter und Arbeiterinnen, die über 16 Jahre alt sind und in demselben Beruf oder demselben Industriezweig arbeiten, sich in Gewerbe- oder Berufsgewerkschaften vereinigen. Die eriteren müssen wenigstens 100, die letzteren wenigstens 50 Mitglieder haben. Die Arbeiter der staatlichen Administrationen, des Verkehrs, des Heeres, der Waffen- und Munitionserzeugung, der Staatsindustrie, des öffentlichen Unterrichts und aller anderen öffentlichen Unternehmungen können nicht Gewerkschaften angehören. Die Arbeiter eines Industriezweiges oder eines Berufes können nur eine Gewerkschaft bilden. Die gesetzlich gegründeten Gewerkschaften besitzen das Recht Kollektivverträge zu schließen, an der Schlichtung der Konflikte teilzunehmen, an der Vorbereitung und der Durchführung der sozialen Gesetze mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Das Streikrecht ist nur bedingt anerkannt. In Streik treten darf die Arbeiterschaft erst nach Erschöpfung des Schlichtungs- und des Schiedsgerichtsverfahrens und wenn zwei Drittel der Arbeiter in geheimer Abstimmung für den Streik gestimmt haben. Die Arbeitgeber können die Lohnarbeiter während des Schlichtungs- und des Schiedsgerichtsverfahrens nicht entlassen. Die Gewerkschaften können nur nach behördlicher Genehmigung gegründet werden. Sie stehen unter behördlicher Kontrolle.

Genossenschaftswesen

Die Protestbewegung gegen die konsumgenossenschaftliche Ausnahmestener. Die Erbitterung über den aus mittelständlerischem Haß und Egoismus verübten Raub von Millionen durch sorglose, genossenschaftliche Hauswirtschaften erzielten Erübrigungen der Minderbemittelten und Armen schwillt von Tag zu Tag an und erfährt somit auch die bisher noch indifferenten Verbraucherkreise. In den seit dem ungeheuerlichen Reichstagsbeschluss, jenem ungläublichen, gegen die höhere sittliche Form der Bedarfdeckung gerichteten Ausnahmegesetz, abgehaltenen konsumgenossenschaftlichen General- und Vertreterversammlungen sind bereits unzweideutigste Entschlüsse gefasst worden. Die beruflichen Organe der freiwillig vergewaltigten Konsumgenossenschaften sind entschlossen, den Kampf mit allen brauchbaren Mitteln zur Abwehr der in blinder Selbstsucht verübten Mißhandlung der organisierten Verbraucher zu führen, vor allem aber den Sturm der Entrüstung auf die Mühlen der konsumgenossenschaftlichen Weiterentwicklung zu lenken. Von allenthalben her wird gemeldet, daß man, die Situation neugend, zu verstärkten Werbeaktionen übergehen will und im übrigen die genossenschaftliche Selbsthilfe auch dort ihre letzte Anwendung finden soll, wo bisher noch beträchtliche Summen zur Begleichung vergebener Aufträge an andere verausgabt wurden. Darüber hinaus wollen und werden die Konsumvereine ziel- und zweckbewußt ihre Leistungsfähigkeit erhöhen, ihre Betriebswirtschaftlichkeit steigern, die Eigenproduktion ihrer Zentralen erweitern und die Möglichkeiten ihrer Ausdehnung auf neue Verbrauchsgebiete in stärkerem Maße erwägen. Der Anschlag auf die Konsumgenossenschaften soll unter Ausnutzung des gewaltigen Aufstieges von außen zum Vorteil und Erfolg der Konsumgenossenschaftsbewegung gewandelt werden. Es scheint, daß solches die Folge der Strafsteuer sein wird!

Wandern und Reisen.

Wieder ist die Zeit der Ferien, die Zeit des Wanderns gekommen. Der größte Teil unserer Arbeitsrüder und -schwestern weiß noch nicht, wie die Ferien günstig ausgenutzt werden können. Viele sind bei den fargen Einkommensverhältnissen nicht in der Lage, größere Reisen zu unternehmen. Ganz abgesehen davon, daß in den Hotels und Gasthäusern ein Unterkommen durch unsere Klassenossen wegen zu schmalen Geldbeutel nicht gesucht werden kann. Und doch brauchen die Ferien nicht dahin zwischen

den vier Wänden verbracht werden, sondern draußen in den Bergen und Wäldern. Ob im Hoch- oder Mittelgebirge oder im Flachland, überall findet der Mensch je nach seinem feindlichen Empfinden Befriedigung. Für die Gewerkschaftskollegen hat der Touristenverein „Die Naturfreunde“, die internationale Arbeiter-Wandervereinigung, muster-gültige Einrichtungen für den Erholungsurlaub geschaffen. Sowohl in Wander- wie in Ferienheimen können die Menschen die Ferienzeit nach ihrer Art ausnützen und neue Kräfte sammeln für die Kämpfe des Alltags.

Im Kreise Gleichgesinnter lassen sich mit dieser Hilfe für billiges Geld die schönsten Wander- und Ferienreisen unternehmen. Der Gesamtverband der Naturfreunde besitzt heute über 400 Wander- und Ferienheime, die besonders zahlreich in Deutschland, dann aber auch in Oesterreich und in der Schweiz stehen. Die deutschen Mittelgebirge sind auch zahlreich betreut worden und besonders gut der Schwarzwald und der Odenwald. So findet man von Darmstadt bis Heidelberg, dann aber auch von Pforzheim oder von Karlsruhe durch den Schwarzwald bis zum Bodensee in kleineren Tageswanderungen jeweils am Abend eine Weile in einem Naturfreundehaus. Über auch zahlreiche Ferienheime sind in diese Wandergebiete eingestreut, in denen die Wünsche der Arbeiterschaft nach allen Seiten befriedigt werden. Die mäßigen Preisansätze von M. 3,50 und M. 4,20 pro Tag ermöglichen eine günstige Ausnützung des Urlaubs. Aber auch für die eigenen Familien, die vollständig ihrer eigenen Art leben und sich selbst versorgen wollen, ist günstige Gelegenheit geschaffen; denn in den Heimen steht durchweg auch eine Selbstkochenküche zur Verfügung.

Wer seine Urlaubszeit im sonnigen Odenwald, im ozonreichen Schwarzwald oder gar an den lieblichen Gestaden des Bodensees verbringen will, der wende sich wegen Auskunft und Rat an den Touristenverein „Die Naturfreunde“, Gau Baden e. V., Karlsruhe i. Baden, Schützenstr. 37, wo auch unentgeltlich der reichillustrierte Heimführer durch den Schwarzwald und Odenwald erhältlich ist.

Die zahlreichen Besucher von Heidelberg werden darauf aufmerksam gemacht, daß bei Neckargemünd ein schönes Ferienheim durch die Naturfreunde eingerichtet wurde, das am 25. Mai d. J. eingeweiht wird. Ab Heidelberg nach Neckargemünd mit der Straßenbahn 25 Minuten. Vom Bahnhof Neckargemünd wird das Haus in 20 Minuten Fußwanderung erreicht.

Die Besucher von Konstanz finden bei Martelingen am Untersee ein musterträgliches Ferienheim der Naturfreunde. Das Haus ist durchweg mit kleineren Familienzimmern mit 2, 3 und 4 Betten ausgestattet. Verdienst ist das Strandbad und die günstige Gelegenheit zu Bootsfahrten auf dem herrlichen Bodensee, wobei besonders die Schönheiten des Untersees mit Reichenau, Stein am Rhein und der Halbinsel Mettnau erwähnt werden sollen. Auch Bootsfahrten nach Schaffhausen zum berühmten Rheinfall werden regelmäßig unternommen.

Rundschau

Fortschritte der Rationalisierung in Oesterreich. Trotz der Verschlechterung der Wirtschaftslage hat auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1930 die Rationalisierung in Oesterreich bedeutende Fortschritte machen können. Wie aus der vom Maschinenverband geführten Statistik hervorgeht, wurden in diesen ersten drei Monaten allein 1500 arbeitssparende Maschinen im Werte von rund 5 Millionen Schilling nach Oesterreich eingeführt, während mindestens ebenso groß Zahl und Wert der in Oesterreich selbst hergestellten arbeitssparenden Maschinen sein dürfte, die neu in die Produktion eingestellt wurden. Diese Fortschritte der Rationalisierung sind um so bemerkenswerter, als in Oesterreich die Einstellung arbeitssparender Maschinen bei einem verhältnismäßig niedrigeren Lohnniveau erfolgt. Der deutschösterreichische Handelsvertrag begünstigt noch insofern die Einfuhr arbeitssparender Maschinen aus Deutschland, die auch bisher schon auf Ansuchen der einflussreichen Unternehmungen vollstetig erfolgte, als künftig noch die formale Gleichrichtung besteht, daß von solchen Gesuchen abgesehen wird.

Bücherchau

„Verordnung des Reichsarbeitsministers über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufsrentner.“ Neue, wesentlich erweiterte Auflage. 88 S. Preis 1 M. Verlagsgesellschaft deutscher Krankenkassen, Berlin-Charlottenburg, Berliner Str. 137.

Durch die Verordnung des Reichsarbeitsministers ergeben sich neue Aufgaben, deren Durchführung durch die Profidure wesentlich gefördert wird. Die erheblich erweiterte Auflage enthält nicht nur die Verordnung des Reichsarbeitsministers sowie dessen ergänzende Anordnungen und Richtlinien, sondern auch die Durchführungsbestimmungen für die einzelnen Bundesländer, die in der Bundesrepublik, Berlin, Preußen, Bayern, Sachsen, Thüringen, Württemberg und Baden. Dr. Geisels wertvolle Beiträge über die Berufskrankheiten und ihre Verhütung beigetragen.

Die gewerkschaftlichen Organisationen fördern mit langen die Reisekosten zur Befreiung und Befreiung der Berufskrankheiten. Die preiswerte Befreiung kann deshalb den Berufskrankheiten empfohlen werden.

„Die Arbeit.“ Zeitschrift für Gewerkschaftsarbeit und Wirtschaftskunde. Herausgeber: Herbert Weizsäcker. Schriftleitung: Volmar Gumbert. H. 4. Preis: 1 M. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (A. D. G. B.), Berlin S. 14. Abonnementpreis vierteljährlich 3,00 RM., für Gewerkschaftsmitglieder 2,50 RM.

„Ein guter Tipp“
Ist die Lösung (eingereicht vom Kollegen Karl Bergner Leipzig, Charl. Anst. 21), auf die der erste Preis unseres Filmpreisausschreibens „Tausend Meier Film suchen einen Namen“ fiel.

Die Preise II bis X entfielen in folgender Reihe auf nachstehende Kollegen:

Franz Schröder, Vorsbach b. Würzburg, Jahnstr. 116/13, Franz Hawirack, Bremen, Grasberger Straße 67, H. Kogelmann, Bochum, Grabstraße 37, Gustav Schreiber, Braunschweig, Döringstraße 1, Paul Richter, Gittersee b. Droyd, August-Bebel-Str. 4, August Köhn, M.-Gladbach, Brunnenstraße 113, Martin Becker, Leipzig C. I., Garmischstraße 26, Adolf Pittroff, München, Auenstraße 50, und Schülerin Agnes Lummer, Essen-Borbeck, Neustraße 116a.

Ein guter Tipp ist der Kauf eines Lindcar-Fahrrades
gegen Wochenraten von RM. 3.—
Durch unsere Niederlag u. Ortsauschlüsse des ADGB vom **Eigenunternehmen der Gewerkschaften LINDCAR-FAHRRADWERK**
Aktiengesellschaft — Berlin-Lichtenradu

Verbandsnachrichten

(Bekanntmachungen des Vorstandes und der Ortsvereinigungen)

Vom 5. Mai bis 11. Mai ist der 19. Wochenbeitrag fällig.

Pünktliche Beitragszahlung erhöht die Kampfkraft des Verbandes.

Auf eine 25jährige Mitgliedschaft im Verband können zurückblicken:
Görlitz, Befeld, Albert, Tapezierer;
Reißner, Mag, Koffermacher.
Freiberg i. Sachf., Klemm, Kurt, Sattler.
Wilhelmsgraben, Buchholz, Wilhelm, Tapezierer;
Zimmermann, Hermann, Tapezierer;
Dit, Ernst, Tapezierer.

Verammlungskalender

Cübed. Unsere Mitgliederversammlung im Monat Mai fällt aus; wir bejuchen reiflos die Verammlung des ADGB, Ortsauschuß Cübed, am 8. Mai, wo Genosse Wiffel (Berlin) über das Erwerbslosenproblem spricht. Die Ortsverwaltung.
Zwickau i. S. Am Sonnabend, dem 10. Mai, findet abends 7 Uhr im Gewerkschaftsheim eine wichtige Monatsversammlung statt. Es wird erwartet, daß die Kollegenchaft reiflos zu dieser Verammlung erscheint. Die Ortsverwaltung.

Adressenänderungen

Bielefeld. Kass.: Franz Loh, Osabrüder Straße 26.
Hagen. Kass.: Paul Köhler, Am Waldweg 2.
Icheoe in Holstein. Vorl. und Kass.: Friedrich Plattowski, Cortansberg 11.
Oppeln. Kass.: Theodor Nohon, Kgl. Reudorf bei Oppeln, Wilhelmstr. 7.
Swinemünde. Vorl.: B. G. man, Caspburg bei Swinemünde; Kass.: Gerhard Bödler, Sehstraße 25.
Tüftl. Kass.: Ernst Blaeth, Kl. Gerberstr. 16.
Waldbröl. Vorl.: Walter Schneider, Brölstraße 19.
Zwickau. Vorl.: Kurt Köhner, Nöhtentanne, Sachsen, Sieblung Nr. 21.

Sterbetafel

Görlitz. Am 20. April starb unser langjähriges Mitglied, Kollege Reinhard Franke, Wagenfasser, im Alter von 48 Jahren.

Breslau. Durch Unglücksfall verschied unser Kollege, der Tapezierer Bernhard Bork, im Alter von erst 21 Jahren.

Chreihrem Andenken.